Assembly, 486.

Wahl-Reform-Gesetz,

angenommen von der

LEGISLATUR

— des —

Staates New Jersey

— während der —

Session von 1890.

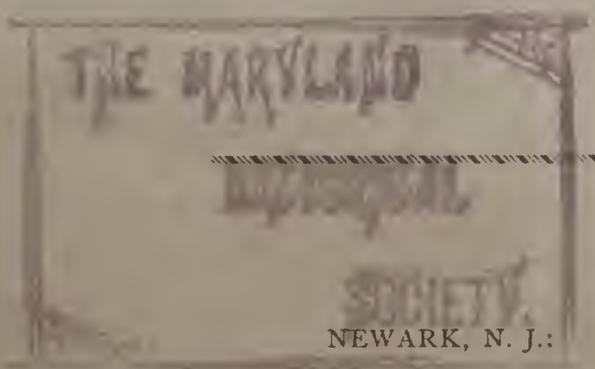

NEWARK, N. J.:

The Heinz UNION PRINTER Printing Co.

193-195 Halsey Street.

Assembly, 486.

Wahl-Reform-Gesetz,

angenommen von der

LEGISLATUR

— des —

Staates New Jersey

— während der —

Session von 1890.

NEWARK, N. J.:

The Heinz UNION PRINTED Printing Co.

193-195 Halsey Street.

JK1963
.N5A3
1890

Exchange
John Hopkins U.L.B.
11/5/56

MMF 1863-31

Assembly Bill No. 486.

Staat New Jersey.

Eingebracht am 2. April 1890 von Herrn Marsh.

An das Comite für Rechtsfragen verwiesen.

Eine weitere Ergänzung zu einem Gesetz betitelt: „Ein Gesetz behufs Regulirung der Wahlen," bestätigt am achtzehnten April eintausend achthundert und sechsundsiebzig.

County-Registrirungs-Behörden.

1. Es wird hiermit vom Senate und der General-Assembly des Staates New Jersey angeordnet, daß in jedem der Counties dieses Staates eine County-Registrirungsbehörde, die aus vier Personen, die in ihren respektiven Counties, für die sie erwählt worden, gesetzliche Stimmgeber sind, ernannt werden soll; nicht mehr als zwei Mitglieder solch einer Behörde dürfen zu derselben politischen Partei gehören; besagte Behörde soll nicht eher als dreißig und nicht später als sechszig Tage nach der Bestätigung dieses Gesetzes ernannt werden; vor Ablauf besagter dreißig Tage sollen die Vorsitzenden der Staats-Comites der beiden politischen Parteien oder

jeder derselben, der bei der letzten Wahl für Mitglieder der General-Assembly die meisten und die nächst größte Anzahl Stimmen im Staate erhielt, schriftlich zwei Mitglieder seiner eigenen Partei in jedem County, die wie oben gesagt. dazu qualifizirt sind, zu Mitgliedern der County-Registrirungs-Behörde in erwähntem und für erwähntes County nominiren. Wenn diese Nominationen vor Ablauf erwähnter dreißig Tage gemacht sind, so soll der Gouverneur die Nominirten bestätigen. Die Mitglieder erwähnter County-Registrirungs-Behörde sollen vom Datum ihrer Ernennung ab ein Jahr lang im Amte bleiben und innerhalb der nach Ablauf ihrer Amtstermine folgenden dreißig Tage, soll der Vorsitzende eines jeden dieser erwähnten Staats-Comites in der vorher angegebenen Weise, Mitglieder seiner eigenen Partei zu Mitgliedern der Staats-Registrirungs-Behörden ernennen und die solcher Art Nominirten, sollen vom Gouverneur bestätigt werden; im Falle des Todes oder der Dienstunfähigkeit irgend eines Mitgliedes besagter Behörden, soll der Gouverneur sofort durch den County-Clerk des Countys, für welches das betreffende Mitglied ernannt ist, davon benachrichtigt werden, und wenn solch ein Mitglied von irgend einem der erwähnten Vorsitzenden nominirt wurde, so soll der Gouverneur dafür Sorge tragen, daß dieser Todes- oder Krankheitsfall dem Vorsitzenden des Staats-Comites der politischen Partei gemeldet wird, aus welcher besagtes Mitglied ernannt war und dieser Vorsitzende soll innerhalb der nächsten sechs Tage einen Nachfolger nominiren, der später von dem Gouverneur bestätigt werden soll; alle Ernennungen behufs Ausfüllung der in besagten Behörden eintretenden Vakanzen sind nur für den Rest des Termins gültig; im Falle es besagte Vorsitzende unterlassen, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dem Gouverneur die Nominationen zu übermitteln, so soll der Gouverneur nach eigenem Gutdünken die Ernennungen in der betreffenden politischen Partei vornehmen. Die Mitglieder der County-Registrirungs-Behörden sollen ihre Dienste ohne irgend welche Vergütung leisten.

Organisation der County-Behörden und Ernennung von Distrikts-Behörden.

2. Und es wird angeordnet, daß besagte County-Registrirungs-Behörden darauf dringen sollen, daß eine vollständige Registrirung aller gesetzlichen Stimmgeber in ihren respektiven Counties erfolge und zu diesem Zwecke sollen sie zwei Wochen nach ihrer Ernennung in den Gerichtshäusern ihrer verschiedenen Counties zusammenkommen und sich durch Erwählung von einem ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden und eines anderen zum Sekretär organisiren — Vorsitzender und Sekretär sollen jedoch nicht ein und derselben politischen Partei angehören; im Falle bei dreimaligem Ballot oder dreimaliger mündlicher Stimmenabgabe die Wahl eines solchen Vorsitzenden nicht zu Stande kommt, dann soll das an Jahren älteste Mitglied des Board der Vorsitzende sein; und im Falle bei dreimaligem Ballot oder dreimaliger mündlicher Stimmenabgabe die Wahl eines solchen Sekretärs nicht zu Stande kommt, so soll das dem Vorsitzenden des Board an Jahren nächstkommende Mitglied, das aber nicht derselben politischen Partei wie der Vorsitzende angehören darf, als Sekretär fungiren; innerhalb vierzig und nicht früher als dreißig Tage nach der Organisation irgend einer dieser vorerwähnten County-Registrirungs-Behörden, soll solch eine Behörde (ausgenommen in in den später angeführten Fällen) in einem jeden Wahldistrikt oder Wahlbezik ihres respektiven Countys, vier Personen, die gesetzliche Stimmgeber und Bewohner des Distrikts sind, für den sie ernannt worden, designiren, welche die Registrirungs- und Wahlbehörde für solchen Distrikt oder Wahlbezirk bilden sollen und in der Weise, wie späterhin vorgeschrieben wird. Nicht mehr als zwei dieser Ernannten sollen derselben politischen Partei angehören, noch darf irgend einer oder irgend welcher dieser so Ernannten irgend ein politisches Amt, ausgenommen wie hierin vorgesehen, bekleiden. Vor Ablauf der in diesem Paragraphen erwähnten dreißig Tage, soll der Vorsitzende der

Comites jeder oder beider politischen Parteien in irgend einem County, das bei der letzten Wahl der Mitglieder der General-Assembly die größte und nächstgrößte Anzahl Stimmen in besagtem County aufwies, schriftlich zwei Mitglieder seiner eigenen politischen Partei für jeden Wahldistrikt oder Wahlprecinkt seines Countys nominiren und diese so Nominirten sollen von erwähnter County-Registrirungs-Behörde zu Mitgliedern der Registrirungs- und Wahlbehörde, für welche ihre resp. Nominationen erfolgten, ernannt werden. Die Mitglieder solcher Registrirungs- und Wahlbehörden, die zuerst auf Grund dieses Gesetzes ernannt werden, sollen ihr Amt bis zum ersten Tage des Juni eintausend achthundert und einundneunzig bekleiden; innerhalb der nächsten dem ersten Juni eintausend achthundert und einundneunzig folgenden dreißig Tage und späterhin jährlich sollen die Nachfolger besagter Registrirungs- und Wahlbehörden ernannt werden, so daß nach dem Jahre eintausend achthundert und einundneunzig die Termine besagter Registrirungs- und Wahlbehörden im Juni des einen Jahres beginnen und im Juni des darauf folgenden Jahres zu Ende gehen; innerhalb der dem ersten Juni eintausend achthundert und einundneunzig und darauf in jedem folgenden Jahre vorausgehenden dreißig Tage, sollen die Vorsitzenden der County-Comites besagter politischer Parteien in jedem County in der vorbeschriebenen Weise Personen zum County-Registrirungs-Board nominiren, die Mitglieder der Registrirungs- und Wahlbehörden sein sollen und diese so nominirten Personen sollen auch ernannt werden. Sollte irgend eine Vakanz in irgend einer der besagten Registrirungs- und Wahlbehörden eintreten, so ist diese Vakanz in Uebereinstimmung mit diesem Gesetz durch die Registrirungsbehörde des Countys, in dem die Vakanz eingetreten, auszufüllen; eine solche Ernennung hat jedoch nur für den Rest des Termins Gültigkeit. Jede Registrirungs- und Wahlbehörde soll zwei Registrirungs- oder Poll-Clerks ernennen, die nicht ein und derselben politischen Partei angehören; auch darf keiner derselben irgend ein anderes politisches Amt außer den späterhin ange-

führten bekleiden. Die Pflichten dieser Clerks werden späterhin angegeben werden. Die Amtstermine solcher Registrirungs- oder Poll-Clerks laufen gleichzeitig mit denen der Mitglieder der Behörde, durch welche diese Clerks ernannt wurden, ab. Wenn irgend einer dieser Registrirungs- oder Poll-Clerks sterben, resigniren oder dienstunfähig werden sollte, so hat die Registrirungs- und Wahlbehörde solche Vakanzen auszufüllen, jedoch nur für den Rest des betreffenden Termins.

Amtseidleistung der Mitglieder der Behörden für treue Pflichterfüllung.

3. Und sei es angeordnet, daß die Mitglieder besagter Registrirungs- und Wahlbehörden und besagte Registrirungs- oder Wahl-Clerks, ehe sie ihre Amtspflichten übernehmen, vor einem dazu gesetzlich qualifizirten Beamten einen Eid leisten und ein Eidesformular unterzeichnen, daß sie als Beamte unter diesem oder irgend einem anderen Gesetze des Staates allen ihren Pflichten nach besten Kräften und Wissen gewissenhaft und unparteiisch nachkommen wollen; diese Eide oder Versicherungen sind sofort dem County-Clerk zu übermitteln und von diesem den Amtsakten einzuverleiben.

Organisation der Distrikts-Behörden. — Art der Zählung.

4. Und es wird angeordnet, daß besagte Registrirungs- und Wahlbehörde jährlich am Dienstag, vier Wochen vor der jährlichen Wahl der Mitglieder zur General-Assembly, um 10 Uhr Vormittags zusammentreten soll, und zwar an Plätzen in ihren resp. Wahldistrikten, wie sie durch eine Majorität der Mitglieder der Behörde bestimmt werden mögen; besagte Registrirungs- und Wahlbehörden sollen, wenn sie wie vorher angegeben zusammentreten, sich organisiren, indem sie ein Mitglied aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden

erwählen. Sollte besagter Vorsitzender nach drei Ballots nicht erwählt sein, so soll das an Jahren älteste Mitglied der Behörde der Vorsitzende derselben sein. Wenn der Vorsitzende bestimmt ist, so soll jedes Mitglied der Behörde den in der nächsten Sektion vorgeschriebenen Eid leisten und unterzeichnen; den Eid der übrigen drei Mitglieder der Behörde nimmt der Vorsitzende ab und irgend eines der drei Mitglieder kann dann den Vorsitzenden einschwören. Wenn besagte Registrirungs- und Wahlbehörden den Eid, wie vorher erwähnt, geleistet und unterschrieben haben, so sollen sie an demselben Tage damit beginnen, die Eintragungen in die für diesen Zweck beschafften Listenbücher zu machen und zwar sind in dieselben die Namen, die Wohnungen und Straßennummern jedes und aller Stimmgeber zu verzeichnen, die in den betreffenden Wahldistrikten wohnen und daselbst bei der nächsten Wahl stimmberechtigt sind. In Bezug auf jedes Wohnhaus oder jede Wohnung oder jede darin wohnende Familie sind sachgemäße Erkundigungen einzuziehen und soll solche Zählung der Stimmgeber von Tag zu Tag so lange fortgesetzt werden, bis sie eine vollständige ist; das heißt, solche Zählung hat an oder vor dem nächsten folgenden Samstag zu endigen; der Name eines jeden wie vorbeschriebenen Stimmgebers, der sich bei irgend einer Familie oder in einer Wohnung niedergelassen, oder der, wenn die Zählung vorgenommen wird, zufälliger Weise oder zeitweilig abwesend ist, soll in besagte Listenbücher eingetragen werden; bei Vornahme solcher Zählung können besagte Registrirungs- und Wahlbehörden ihre Wahldistrikte in Unterabtheilungen theilen und je zwei der Mitglieder, die aber nicht derselben politischen Partei angehören und die von dem Vorsitzenden bestimmt werden, können gemeinschaftlich die Zählung in solchen Subdivisionen vornehmen. Kein Name soll in die Listenbücher eingetragen werden, ohne daß beide besagte Mitglieder damit einverstanden sind oder wenn besagte Zählung durch die ganze Behörde geschieht, nur dann, wenn die Majorität der Mitglieder dafür ist.

Registrirungslisten. — Wie sie zu fertigen sind.

5. Und es wird angeordnet, daß am Dienstag, drei Wochen vor der Wahl der Mitglieder für die General-Assembly, besagte Registrirungs- und Wahlbehörde in ihren respektiven Wahldistrikten in den Lokalen eine Sitzung abhält, in denen die nächste Wahl stattfinden soll. Besagte Sitzung soll von sieben Uhr Morgens bis neun Uhr Abends dauern, es kann jedoch während dieser Zeit zwischen ein und zwei Uhr eine Pause gemacht werden. Letztgenannter Sitzung haben alle sogenannten Registrirungs- oder Poll-Clerks, die für einen solchen Wahldistrikt ernannt sind, beizuwohnen und haben in derselben das vorgeschriebene Eidesformular zu unterzeichnen und den Eid vor dem Vorsitzenden oder irgend einem Mitglied der Behörde abzulegen; sobald die Registrirungs- und Wahlbehörde, wie in diesem Paragraphen vorgeschrieben, zusammengetreten, sollen erwähnte Clerks mit der Anfertigung und Anlage zweier Listen oder Register auf Grund der Zählbücher beginnen und zwar sind diese Listen alphabetisch anzulegen und darin die Namen, Wohnungen und Straßennummern jeder und aller Personen anzugeben, die in den betreffenden Wahldistrikten bei der nächsten Wahl stimmberichtigt sind und die zu diesem Zwecke persönlich vor der Behörde erscheinen sollten oder die bereits in dem betreffenden Distrikt bei der zuletzt vorhergegangenen Wahl der Mitglieder für die General-Assembly gesetzlich gestimmt haben oder die durch ein schriftliches Affidavit eines Stimmgebers in dem betreffenden Distrikt den Nachweis liefern, daß sie gesetzliche Stimmgeber in dem Wahldistrikt sind; ferner wird vorgeschrieben, daß kein naturalisirter Bürger registrirt wird, falls sein Stimmrecht angefochten wird, bevor er durch Affidavit oder anderweitig in einer die Majorität der Wahlbehörde befriedigenden Weise den Nachweis liefert, daß er in jenem Wahldistrikt bei der nächsten Wahl stimmberechtigt ist, oder indem er ein gesetzliches Naturalisationspapier vorlegt, welches ihn zur Abgabe der Stimme berechtigt

oder indem er nachweist, daß er bei einer früheren Wahl in dem betreffenden Wahldistrikt vorschriftsmäßig registrirt wurde, welcher Nachweis darauf mit dem Datum des Tages der Vorlage indossirt werden soll.

Registrirungslisten sind an öffentlichen Plätzen in jedem Wahldistrikt anzuheften.

6. Und es wird angeordnet, daß die Registrirungs- und Wahlbehörde an ihrem Sitzungstage, wie es in dem vorhergehenden Paragraphen vorgesehen, besagte zwei Register fertigstellen und auf jedem die Richtigkeit derselben bescheinigen und die Zahl der in jedem Register verzeichneten Namen öffentlich bekannt geben soll; an dem dieser Sitzung folgenden Tage soll eine korrekte Liste der in die Register verzeichneten Namen mit Wohnungen und Straßennummern, wenn solche vorhanden, in Plakatform an einem in die Augen fallenden öffentlichen Orte innerhalb des Wahldistrikts angeheftet werden; beide dieser Listen sind von der Registrirungs- und Wahlbehörde oder einer Majorität der Mitglieder derselben als richtige Abschriften der Original-Verzeichnisse zu beglaubigen.

Stimmgeber können in Person oder per Affidavit registrirt werden.

7. Und es wird angeordnet, daß die Registrirungs- und Wahlbehörde außerdem am nächsten dem Wahltage für General-Assembly-Mitglieder vorausgehenden Dienstag zur selben Stunde und in demselben Lokale wie früher eine Sitzung hält und bis neun Uhr

Abends in Sitzung verbleibt (ausgenommen eine Pause, wie bereits vorher beschrieben), um die Original-Register zu revidiren und zu korrigiren und denselben die Namen aller Personen einzuverleiben, die in dem betreffenden Wahldistrikt bei der nächsten Wahl stimmberechtigt sind und die in Person vor der Behörde zu erscheinen haben oder durch das schriftliche Affidavit eines Stimmgebers in dem Wahldistrikt den Nachweis liefern, daß sie gesetzliche Stimmgeber in dem Distrikt sind, und um die Namen irgend welcher Personen zu streichen, von denen es erwiesen ist, nachdem man ihnen Gelegenheit gegeben, gehört zu werden, daß sie nicht in dem Bezirk stimmberechtigt sind und zwar deßwegen, weil sie nicht in demselben wohnen oder aus anderen Gründen. Nach Abschluß besagter Register soll erwähnte Registrirungs- und Wahlbehörde auf jedem Register die Zahl der darin verzeichneten Namen beglaubigen und öffentlich bekannt machen und am darauf folgenden Tage soll jeder der erwähnten Clerks eine beglaubigte Abschrift der vollständigen Namensliste aus angeführten Registern nebst Wohnungen und Hausnummern, soweit solche vorhanden, an in die Augen fallenden Plätzen in dem betreffenden Wahldistrikt anheften lassen. Einer der besagten Clerks, der von dem Vorsitzenden der erwähnten Registrirungs- und Wahlbehörde zu bestimmen ist, soll eine weitere Abschrift der Namen, Wohnungen und Hausnummern von solch vervollständigtem und wie vorher beschrieben — beglaubigten Register anfertigen, welche weitere Abschrift, nachdem sie, wie früher angegeben, beglaubigt, durch besagten Clerk innerhalb zweier Tage nach dem letzterwähnten Dienstag dem Schreiber der Stadt, des Township, oder anderen Gemeinwesens, in der oder dem der betreffende Wahlbezirk belegen, einzureichen ist. Ferner wird bestimmt, daß kein Name in besagtes Register oder besagte Register aus den Zählbüchern übertragen wird, der daraus ohne Genehmigung einer Majorität aller Mitglieder besagter Registrirungs- und Wahl-Behörden gestrichen ist.

Eine Abschrift des Registers ist dem County-Clerk einzureichen.

8. Und es wird angeordnet, daß an dem der Abschließung besagter Register folgenden Tage eines derselben dem County-Clerk zu überreichen und zu den Akten zu bringen ist.

Der County-Clerk hat die Notiz betreffs der Zeit der Sitzung der Registrirungs-Behörde zu veröffentlichen.

9. Und es wird angeordnet, daß wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung besagter Registrirungs- und Wahlbehörden, am dritten Dienstag vor der Wahl, der County-Clerk jedes Countys, wie vorher angeordnet, die Veröffentlichung einer Notiz in so vielen Zeitungen des Countys, als er und der vorsitzende Richter des Common Pleas-Gerichtes seines Countys vorher für den Zweck bestimmt haben mag — die Zahl darf jedoch nicht höher wie sechs sein — veranlassen soll, worin es heißt, daß die Registrirungs- und Wahlbehörde in und für jeden Wahldistrikt seines Countys an den Tagen und vorher bestimmten Stunden eine Sitzung halten wird, um die Registrirung der Stimmgeber vorzunehmen. Besagte Publikation soll, soweit es möglich ist, gleichmäßig in Zeitungen der verschiedenen politischen Parteien erscheinen und zwar so, daß die größtmöglichste Information aller Stimmgeber jeder politischen Partei erzielt wird. Diese Notiz soll in erwähnten Zeitungen wenigstens einmal wöchentlich in vier aufeinander folgenden Wochen erscheinen; solche Veröffentlichung soll in keiner täglichen Zeitung mehr als zweimal per Woche erfolgen.

Name und Wohnort der Stimmgeber.

10. Und es wird angeordnet, daß in den wie vorher erwähnt angelegten Verzeichnissen die Namen in der Reihenfolge wie

die Familiennamen alphabethisch aufeinander folgen, eingezeichnet werden und zwar der vollständige Name, die Wohnung mit Straßennummer (wenn eine solche vorhanden), der Name der Straße, des Hofes, der Gasse oder anderen Lokalität, in der die Wohnung des Stimmgebers belegen ist.

Die Verhandlungen der Registrirungs-Behörde sollen öffentliche sein.

11. Und es wird angeordnet, daß die Verhandlungen der Registrirungsbehörden öffentliche sein sollen und alle stimmberechtigten Personen im Wahldistrikt sollen berechtigt sein, in Bezug auf Revision und Korrektur der Register gehört zu werden.

Wahl-Behörden. — Zusammensetzung derselben.

12. Und es wird hiermit angeordnet, daß künftighin, es sei denn, daß es in diesem Gesetz anders bestimmt ist, in allen und jeden Wahldistrikten oder Wahlbezirken dieses Staates die Wahlbehörden aus den vier Mitgliedern der wie vorher angegeben ernannten Registrirungsbehörde für solchen Wahldistrikt oder -Bezirk zusammengesetzt sein sollen, und bei der Wahlbehörde sollen anstatt wie bisher einer, zwei Wahl- oder Poll-Clerks fungiren, welche Clerks zwei wie vorher angegeben ernannte Registrirungs- oder Poll-Clerks sein sollen, trotz aller Gesetze, die gegentheilig lauten.

Strafe für Pflichtvernachlässigung seitens der Behörde.

13. Und es wird angeordnet, daß das vorher erwähnte nicht dem County-Clerk eingereichte Original-Register, durch die Registrirungsbehörde sorgfältig aufbewahrt werden soll, damit dasselbe am Wahltage der Wahlbehörde zu Benutzung zur Verfügung

steht und Niemandem, außer in den späterhin angeführten Ausnahmefällen, soll es gestattet werden zu stimmen, wenn sein Name nicht in dem Register gefunden wird; und wenn sich irgend ein Mitglied der Registrirungs- oder Wahlbehörde eigenwillig weigert, irgend welche gesetzlich stimmberechtigte Person in die Zähllisten oder in die Register einzutragen oder an dem drei Wochen der Wahl vorhergehenden Dienstag den Namen irgend einer Person registriren zu wollen, die nicht in den Zähllisten aufgeführt oder nicht vor der Behörde erschien, um die Registrirung des Namens zu verlangen oder es unterläßt, nachzuweisen, daß sie bei der letzten Wahl für General-Assemblymitglieder in dem betreffenden Wahldistrikt gestimmt hat, welcher Nachweis durch das schriftliche Affidavit irgend eines Stimmgebers in dem betreffenden Wahldistrikt zu liefern ist, worin der betreffende legale Stimmgeber sein will, oder wenn er bei der Sitzung der erwähnten Behörde, die wie vorher gesagt eine Woche vor der Wahl stattfindet, die Namen irgend einer Person registriren läßt, die nicht vor besagter Behörde, wie gesetzlich verlangt, erschienen ist oder nicht den Nachweis, wie vorgeschrieben, geliefert hat, oder wenn Jemand, der als Mitglied besagter Wahlbehörde fungirt, am Tage der Wahl von irgend einer Person den Stimmzettel entgegennimmt, deren Namen nicht in den revidirten und corrigirten Listen steht, oder wo die Zufügung des Namens nicht in der später angegebenen Art und Weise geschieht, solch ein Mitglied soll nach Ueberführung bestraft werden und zwar mit Geldbuße von nicht mehr als tausend Dollars oder mit Gefängniß von nicht mehr als zwei Jahren, oder mit Beidem, wie es eben das Gericht verfügen mag.

Die Wahl-Clerks sollen die Wahllisten führen.

14. Und es wird angeordnet, daß am Tage der Wahl jeder der erwähnten Registrirungs- oder Wahlclerks eine Liste führen soll, wie sie nun gesetzlich vorgeschrieben ist und ein Mitglied

der Wahlbehörde soll aus dem Verzeichniß der Namen den der ihre Stimme abgebenden Person abstreichen; nach Zählung der Stimmen sollen das so geführte Verzeichniß und eine der Stimmlisten an einander geheftet und am nächsten Tage dem County-Clerk eingereicht werden. Die zweite Liste soll in den Stimmkasten verschlossen werden, wie es das Gesetz bereits verfügt.

Strafe für falsche Registrirung.

15. Und es wird angeordnet, daß irgend eine Person, welche die Registrirung ihres Namens in mehr als einem Wahldistrikt bewirkt oder veranlassen läßt, oder die sich oder einen Anderen registriren läßt, trotzdem sie weiß, daß sie oder die andere Person, deren Name registrirt wird, nicht in dem Wahldistrikt oder der Ward wohnt, wo besagte Registrirung für die demnächst abzuhaltende Wahl erfolgt, oder die fälschlicher Weise irgend einen anderen Stimmgeber vertritt, soll für jedes Vergehen mit einer Geldbuße von nicht über tausend Dollars oder mit Gefängniß für einen Termin von nicht über fünf Jahren oder nach Ermessen des Gerichts mit beidem bestraft werden.

Eide in Bezug auf das Stimmrecht.

16. Und es wird angeordnet, daß erwähnte Registrirungs- und Wahlbehörden auf angeführten Registern den Namen irgend einer Person bezeichnen, die vor ihnen erscheinen soll und durch eine schriftliche Versicherung an Eides statt, welche innerhalb der nächsten beiden Tagen dem County-Clerk einzureichen und von diesem zu den Akten zu bringen ist, nachweisen soll, daß sie am Tage der demnächst folgenden Wahl auf Grund der Konstitution und der Gesetze dieses Staates berechtigt ist, das Stimmrecht in dem betreffen-

den Wahldistrikte auszuüben. Wenn irgend Jemand das in diesem Paragraphen erwähnte Affidavit falsch beschwört, so soll er des Meineids schuldig sein und die hierfür festgesetzte Strafe erleiden.

Wohnungsänderung.

17. Und es wird angeordnet, daß irgend eine Person, die nach Registrirung in dem einem Wahlbezirk nach einem anderen Wahlbezirk in demselben County zieht, bei der Registrirungs- und Wahlbehörde am Wahltage darum ersuchen kann, daß ihr Name von dem Wählerverzeichniß gestrichen und ihr ein dahin lautendes Certifikat gegeben werde. Besagtes Certifikat ist von den Mitgliedern der Behörde oder einer Majorität derselben zu unterzeichnen und von den Wahl-Clerks zu beglaubigen. Legt der betreffende Wähler ein solches Certifikat der Wahlbehörde jenes Distrikts vor, in dem er zur Zeit wohnt, so soll sein Name und seine Wohnung der Wählerliste des Distrikts hinzugefügt und dem Betreffenden das Stimmrecht ertheilt werden, vorausgesetzt, daß er, damit die Behörde sicher geht, einen Eid leistet, der dahin lautet, daß er zur Abgabe der Stimme berechtigt ist. Die Vorlage eines solchen Certifikats soll in der Wahlliste verzeichnet, das Certifikat selbst aufbewahrt und nach Beendigung der Wahl dem Register beigefügt und mit diesem dem Countyclerk übergeben werden.

Revision und Korrektur des Registers durch die Common Pleas Gerichte.

18. Und es wird angeordnet, daß an dem der jährlichen Wahl der General-Assemblymitglieder vorhergehenden Donnerstag und darauf von Tag zu Tag, wie es gerade für nothwendig erachtet werden mag, die Common Pleas Gerichte der verschiedenen

Counties des Staates in den Gerichtshäusern der betreffenden Counties in Sitzung sein sollen, um die vorher erwähnte Registrirung der Stimmgeber bis zum Tage nach dem Schlusse der Registrirung zu revidiren; der County-Clerk hat die Listen, wie es in den Sitzungen des Gerichtshofes bestimmt werden mag, vorzulegen. Besagter Gerichtshof soll bei Revision und Korrektur der Register in summarischer Weise vorgehen und die Streichung des Namens irgend einer Person, die der Ansicht des Gerichtshofs nach bei der nächsten Wahl in dem Wahldistrikt, in der sie registrirt ist, nicht stimmberechtigt ist, verfügen, außerdem soll auch kein Name von irgend einem solchen Verzeichniß in der Abwesenheit der hierdurch afficirten Person gestrichen werden; es sei denn, daß es vor Gericht durch die eidesstattliche Versicherung irgend eines qualifizirten Wählers in demselben Wahlbezirk, in welchem besagte Person registrirt ward, festgestellt wird, daß ihr entweder persönlich oder durch irgend eine über zehn Jahre alte Person wenigstens zwei ganze Tage vor solcher Gerichtssitzung die Nachricht übermittelt wurde, daß bei solcher Gerichtssitzung das Gesuch gestellt werden wird, den Namen einer auf solche Weise registrirten Person streichen zu lassen; außerdem sind in dem Schreiben die Gründe anzuführen, auf welche sich das erwähnte Gesuch stützt. Erwähnter Gerichtshof kann ferner anordnen, daß besagten Registern der Name oder die Namen irgend welcher Personen beigefügt werden, die in befriedigender Weise den Beweis liefern, daß sie bei der kommenden Wahl stimmberechtigt sind, ihr Name aber, weil sie nicht selbst erschienen oder krank gewesen oder aus anderen triftigen Ursachen auf den Registrirlisten ausgelassen worden sei. Wenn irgend ein Name von dem dem County-Clerk bereits eingereichtem Register gestrichen wird, so soll ein vom Gericht untersiegeltes und vom County-Clerk attestirtes Certifikat, auf dem der Name der zu streichenden Person und der Grund für die Streichung angegeben, sowie der betreffende Wahldistrikt angeführt ist, der Person übergeben werden, welche die Streichung des Namens der gestrichenen

Person beantragt hat; nach Vorlegung dieses Certifikats soll die Registrirungsbehörde den Namen solch einer Person von dem in ihrem Besitz befindliche Verzeichniß streichen und ihr Stimmzettel soll, falls sie denselben abgeben will, nicht acceptirt werden. Jeder Person, deren Name der Wählerliste irgend eines Wahlbezirks beigefügt war, soll ein mit dem Gerichtssiegel versehenes und vom Clerk beglaubigtes Certifikat gegeben werden, woraus ersichtlich, daß besagte Person bei der kommenden Wahl in jenem Distrikt wahlberechtigt ist und wenn eine solche Person der Wahlbehörde des zuständigen Distrikts ein solches Certifikat vorlegt, so soll der Name besagter Person der Registrirliste beigefügt und die Stimme des Betreffenden entgegengenommen werden. Die Vorlage des besagten Certifikats soll in dem Register vermerkt und das Certifikat mit dem Register dem County-Clerk übergeben werden.

Townversammlungen.

19. Es wird angeordnet, daß die Registrirungs- und Wahlbehörden und erwähnte, wie vorher bestimmt, ernannten Registrirungs- oder Poll-Clerks in ihren respektiven Wahldistrikten alle folgenden jährlichen Wahlen, die am ersten Dienstag nach dem ersten Montag im November stattfinden, abhalten und leiten; außerdem auch die künftighin in diesem Staate stattfindenden Townversammlungen. Vorerwähnte Bestimmungen dieses Gesetzes sollen bei besagten Townversammlungen Anwendung finden, ausgenommen, daß besagte Registrirungs- und Wahlbehörde bei solchen Townversammlungen eine beglaubigte Abschrift des dem Township- oder anderen Clerk laut Bestimmung des Paragraphen sieben dieses Gesetzes übergebenen Stimmgeberverzeichnisses beschafft und benutzt. Besagte Registrirungs- und Wahlbehörde und erwähnte Poll-Clerks sollen an dem der Townversammlung vorhergehenden Dienstag zusammentreten, um

besagtes Verzeichniß in der hierin vorgeschriebenen Weise zu revidiren und zu verbessern und jeder der erwähnten Registrirungs- oder Poll-Clerks jedes Wahldistrikts soll wenigstens drei Bekanntmachungen betreffs der Zeit und des Ortes, an welchem solche Sitzungen behufs Revision und Korrektur besagter Register sichtbar an öffentlichen Plätzen in den respektiven Wahldistrikten, wenigstens eine Woche vor solcher Wahl anbringen lassen.

Ernennung der Wahlbehörden durch die Gemeinden.

20. Und es wird angeordet, daß in allen Gemeinwesen dieses Staates, in denen Wahlen für öffentliche Beamten an anderen Tagen als an denen, wo die vorerwähnten jährlichen Townversammlungen oder die jährliche Wahl der Mitglieder für die General-Assembly abgehalten werden, die regierende Körperschaft jedes solchen Gemeinwesens, ganz gleich, wie sie genannt werden mag, am oder vor dem ersten September eines jeden Jahres für jeden Wahldistrikt oder -Bezirk innerhalb der verschiedenen Gemeinwesen je vier Personen ernennen soll, welche die Registrirungs- oder Wahlbehörden innerhalb solcher Wahldistrikte oder -Bezirke bilden sollen; bei Ernennung besagter Behörden, sollen die Mitglieder der politischen Partei, die in solchen regierenden Körperschaften in der Majorität sind, zwei Mitglieder und die Vertreter der in solchen Gemeinwesen in der Minorität befindlichen Partei sollen andere zwei Mitglieder für besagte Registrirungs- und Wahlbehörde ernennen; im Falle jedoch irgend eine besagter regierenden Körperschaften nur aus Mitgliedern ein und derselben politischen Partei besteht, so soll erwähnte regierende Körperschaft besagte vier Mitglieder ernennen, jedoch nicht mehr wie je zwei Mitglieder solch einer Registrirungs- und Wahlbehörde dürfen derselben politischen Partei angehören, noch darf keines derselben irgend welches andere öffentliche Amt, höchstens ein solches, wie

vorher vorgesehen, bekleiden. Wenn in irgend einer der vorerwähnten regierenden Körperschaften mehr als zwei politische Parteien vertreten sein sollten, so soll die politische Partei, welche in Bezug auf die Mitgliederzahl der in der Majorität befindlichen am nächsten kommt, die beiden Mitglieder erwähnter Registrirungs- und Wahlbehörde auf Grund dieses Gesetzes ernennen, die von der betreffenden Partei gewählt werden. Wenn irgend eine Vakanz in einer der erwähnten Registrirungs- und Wahlbehörden durch Todesfall, Resignation, Unfähigkeit oder anderweitig eintritt, so soll besagte Vakanz in vorerwähnter Weise durch die Mitglieder der regierenden Körperschaft, welche die ursprüngliche Ernennung machten, ausgefüllt werden.

Poll-Clerks dürfen kein öffentliches Amt bekleiden.

21. Und es wird angeordnet, daß es die Pflicht besagter Registrirungsbehörde, die wie in vorhergehendem Paragraphen angegeben, das Stimmgeberverzeichniß für oder innerhalb der betreffenden Wahldistrikte oder -Bezirke abändert oder revidirt und außerdem alle Wahlen, die außer besagten Townversammlungen und besagten Jahreswahlen für Mitglieder der General-Assembly stattfinden oder wie vom Gesetz bestimmt, während ihres Amtstermines stattfinden können, abhalten und leiten. Jede besagter Behörden soll zwei Registrirungs- oder Poll-Clerks ernennen, die nicht zu derselben politischen Partei gehören und auch kein öffentliches Amt, es sei denn daß es hier anders vorgeschrieben werden mag, bekleiden. Dieselben sollen ähnliche Dienste verrichten, wie sie gesetzlich von anderen Registrirungs- oder Poll-Clerks verlangt werden.

Revision der Register.

22. Und es wird angeordnet, daß in allen Fällen, wo die Territorialgrenzen und die Grenzen der Wahldistrikte oder

=Bezirke innerhalb irgend eines solchen Gemeinwesens, wie im Paragraphen zwanzig und einundzwanzig erwähnt und angegeben, liegen, dieselben bei allen späterhin abzuhaltenen Wahlen bleiben sollen, mögen es nun Wahlen für Mitglieder der General=Assembly oder für andere Beamte sein. Die Registrirung der Stimmgeber für alle solche in diesen Gemeindewesen abzuhaltenden Wahlen soll dieselbe sein, wie in den ersten neunzehn Paragraphen dieses Gesetzes vorgeschrieben. Solche Registrirung soll und kann durch besagte Registrirungs= und Wahlbehörden, wie sie im Paragraphen zwanzig vorgesehen, revidirt, korrigirt oder geändert werden und zwar zu solchen Zeiten und in solcher Weise wie die Verwaltungsbehörden solcher Gemeinwesen anordnen oder verfügen mögen; es darf jedoch kein Name durch irgend ein Mitglied der Registrirungs= oder Wahlbehörden von dem Register gestrichen oder demselben zugefügt werden, ohne daß eine Majorität aller Mitglieder besagter Behörde damit einverstanden ist.

23. Und es wird verordnet, daß wenn bei irgend einer Wahl der öffentlichen Beamten, die in einer der Gemeinden dieses Staates abgehalten wird, die Territorial=Grenzen der Wahldistrikte nicht dieselben sein sollten als zur Zeit der Wahl der General=Assemblymitglieder, es in solchen Fällen die Pflicht erwähnter Registrirungs= und Wahlbehörden wie sie im Paragraphen zwanzig vorgesehen, sei, eine komplete Registration aller gesetzlichen Stimmgeber in den betreffenden Wahldistrikten zu bewirken; und bei Vornahme erwähnter Registration sollen besagte Registrirungs= und Wahlbehörden soviel wie möglich den Bestimmungen des Paragraphen vier nachkommen; vorausgesetzt, daß die zuständige Behörde solch eines Gemeinwesens die Zeit bestimmen kann und soll, wenn solche Registrirungs= und Wahlbehörde für solche Registrirung zu beginnen hat und außerdem der Tag oder die Tage bestimmt, an welchen erwähnte Behörden eine Sitzung behufs Transferirung der

Namen von der Zählliste auf das Wählerverzeichniß und behufs Abänderung, Revision und Korrektur solcher Verzeichnisse abhalten sollen.

Wie die Wahlen zu leiten sind.

24. Und es wird angeordnet, daß alle Wahlen innerhalb besagter Munizipalitäten von den durch Paragraph zwanzig vorgeschriebenen Registrirungs- und Wahlbehörden, so lange nicht anders angeordnet wird, dem Gesetz gemäß abgehalten und geleitet und die Stimmen in der vorgeschriebenen Weise oder wie es später durch das Gesetz vorgeschrieben werden mag, gezählt und gebucht werden.

Stimmzettel auf öffentliche Kosten geliefert.

25. Und es wird angeordnet, daß die bei irgend einer Wahl eines öffentlichen Beamten oder öffentlicher Beamten, die künftighin in irgend einem Gemeinwesen dieses Staates abgehalten wird (so lange es eben nicht anders als hierin bestimmt wird), die Stimmzettel von nun an auf öffentliche Kosten gedruckt und vertheilt werden und keine Stimmzettel sollen bei irgend einer Wahl zur Abgabe zugelassen oder gezählt werden, die nicht den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.

Nominirende Körperschaften.

26. Und es wird angeordnet, daß irgend eine Delegaten-Konvention oder nominirende Körperschaft irgend einer politischen Partei, wie sie späterhin definirt werden wird und ebenso auch einzelne Stimmgeber durch Petition Kandidaten für öffentliche

Aemter in der Zahl und in der Weise, wie späterhin spezifizirt, nominiren, deren Namen dann auf die Stimmzettel gedruckt, geschrieben oder placirt werden können, in der Art und Weise wie späterhin vorgeschrieben. Eine „Konvention von Delegaten" oder die nominirende Körperschaft einer politischen Partei ist im Sinne dieses Gesetzes eine organisirte Delegaten- oder Stimmgeber-Versammlung, die eine politische Partei repräsentiren, die bei der letzten Wahl für Mitglieder der General-Assembly, wenigstens fünf Prozent des ganzen Votums im Staate, County oder anderen Abtheilung oder Distrikt, für den die Nomination geschieht, auf sich vereinigte.

Nominations-Certifikat.

27. Und es wird angeordnet, daß alle von einer solchen Delegaten-Konvention oder nominirenden Körperschaft gemachten Nominationen durch ein schriftliches oder gedrucktes, oder zum Theil schriftliches und zum Theil gedrucktes Certifikat in folgender Weise geschehen: Solches Nominations-Certifikat soll den Namen jeder nominirten Person, deren Wohnung und Postadresse enthalten und soll in nicht mehr als drei Worten, den Titel oder Namen der Partei, oder die Prinzipien, einer solchen Konvention oder Nominations-Körperschaft angeben; besagtes Certifikat soll von dem vorsitzenden Beamten und Sekretäre solcher Konvention oder Nominationsbehörde unterzeichnet werden, welche ihrer Namensunterschrift ihre resp. Wohnplätze und Postadressen beifügen und vor einem Beamten, der zur Entgegennahme eines Eides berechtigt ist, beschwören, daß die Betreffenden wirklich Beamten solcher Konvention oder Nominationskörperschaft sind und daß besagtes Certifikat und die darin enthaltenen Angaben ihres Wissens nach auf Wahrheit beruhen; ein Certifikat, woraus ersichtlich, daß solch ein Eid geleistet wurde, soll von dem Beamten, vor dem er geleistet wird, ausgefertigt und dem

Nominations-Certifikat beigefügt werden. Im Falle eine Partei sich theilt und zwei oder mehrere Faktionen derselben Partei Namen oder Titel derselben beanspruchen, so soll der Staatssekretär oder der County- oder Munizipal-Clerk, wie es nun gerade der Fall sein mag, die Wahl des Titels der Delegaten-Konvention oder Nominations-Körperschaft, die zu der in dem von den regulär konstituirten Parteiautoritäten erlassenen Aufruf angegebenen Zeit und an dem bestimmten Orte abgehalten wird, überlassen und wenn die andere Faktion keinen anderen Parteinamen oder Titel einsendet, so soll der Staatssekretär oder County- oder Gemeindeschreiber, wie es nun gerade der Fall erfordern mag, einen Namen oder Titel wählen und denselben an die Spitze der Kandidatenliste besagter Faktion auf den Stimmzettel setzen; wenn zwei oder mehr Konventionen von Autoritäten oder Körperschaften, die da behaupten die regulär konstituirten Behörden oder Körperschaften irgend einer Partei zu sein, so soll der Staatssekretär, der County- oder Gemeinde-Clerk, wie es nun gerade der Fall erfordern mag, passende Namen oder Titel zur Unterscheidung der verschiedenen Faktionen wählen und die Stimmzettel sollen demgemäß gedruckt werden.

Kandidaten können per Petition nominirt werden.

28. Und es wird angeordnet, daß neben der Nomination der Kandidaten durch eine Delegaten-Konvention oder Nominations-Körperschaft einer politischen Partei, in der vorher beschriebenen Weise, Kandidaten für ein politisches Amt auch durch „Petition" in folgender Art und Weise nominirt werden können: Besagte Petition ist an den Staatssekretär oder Clerk solches Countys, solcher Stadt oder anderen Munizipalität zu adressiren, wie es späterhin in diesem Gesetze vorgeschrieben wird und soll den Namen oder die Namen und die Wohnungen und Postadresse der Kandidaten für die zu besetzenden

Aemter enthalten, ferner das Amt, für welches jeder Kandidat ernannt ist, sowie die Erklärung, daß solche Kandidaten gesetzlich zur Bekleidung eines solchen Amtes qualifizirt sind und daß die Petenten es wünschen und dazu gesetzlich qualifizirt sind, für solche Kandidaten zu stimmen; diese Petition kann auch in nicht mehr als drei Worten den Titel oder das Prinzip der Partei, welche die Kandidaten repräsentiren, enthalten, und soll von gesetzlich qualifizirten Stimmgebern des Staates unterzeichnet sein, die in dem Distrikt oder in dem politischen Bezirk wohnen, in und für welchen der oder die nominirten Beamten zu wählen sind, und wenigstens einem Prozent der bei der letzten vorhergegangenen Wahl der Mitglieder für die General-Assembly im Staate, County, Distrikt oder anderen Abtheilung, in welchen und für welche die Nominationen gemacht sind, gleichkommen. Wenn die Nomination für ein Amt zu erfolgen hat, welches durch die Stimmgeber des ganzen Staates zu besetzen ist, so soll die Zahl solcher Unterschriften im Durchschnitt nicht weniger als achthundert für jeden in besagter Petition nominirten Kandidaten betragen; wenn die Nomination durch solche Petition für ein Amt erfolgt, das durch die Stimmgeber eines Distrikts, eines County, einer Stadt, einer Township oder einer anderen Abtheilung, die kleiner als der ganze Staat ist, zu besetzen ist, so muß die Petition von qualifizirten Stimmgebern besagten Distrikts, Countys, Stadt, Town oder einer anderen Abtheilung unterzeichnet sein, deren Zahl nicht weniger als fünf für je hundert bei der zuletzt vorhergegangenen Wahl der Mitglieder der General-Assembly in solch einem Distrikt, County, Stadt, Town oder anderen Abtheilung abgegebenen Stimmen beträgt; es sollen jedoch nicht mehr als zweihundert Petitionsunterschriften nothwendig sein, wenn es sich um die Wahl von Beamten handelt, die nicht von den Stimmgebern des ganzen Staates zu erwählen sind. Im Falle in einem neueingerichteten Wahldistrikt, einer Division, einem County, einer Stadt oder Ward eine erste Wahl abgehalten wird, soll die Zahl von fünfzig Unterschriften für eine

Petition behufs Nomination eines Kandidaten, für den nur in diesem Wahldistrikt oder in dieser Division, County, Stadt oder Ward gestimmt wird, genügen. Jeder Stimmgeber, der eine Petition unterzeichnet, soll seiner Unterschrift seinen Wohnort, Postadresse und ev. auch Straßennummer hinzufügen und ein hierzu berechtigter Beamte hat die Richtigkeit der Unterschrift zu beglaubigen und zu bescheinigen, daß der Betreffende ein Wähler ist und seinen Namen und seine Postadresse richtig angegeben hat. Solch ein Stimmgeber kann eine Petition für jeden Beamten, aber nicht mehr unterzeichnen, aber alle Namen brauchen nicht auf ein und derselben Petition unterzeichnet zu werden. Ehe irgend eine der Petitionen, wie späterhin angeordnet wird, eingereicht wird, sollen wenigstens fünf der Stimmgeber, welche dieselbe unterschrieben haben, vor einem qualifizirten Beamten beschwören, daß die Petition in gutem Glauben abgefaßt und daß sie alle Unterschriften für echt und für die von gehörig qualifizirten Stimmgebern halten; ein Certifikat, daß solcher Eid geleistet worden, soll von dem Beamten, vor dem er abgelegt wurde, der Petition beigefügt werden.

Präsidentschafts-Elektoren.

29. Und es wird angeordnet, daß, wenn Elektoren für den Präsidenten und Vize-Präsidenten der Vereinigten Staaten zu wählen sind, so sollen die Candidaten für die Präsidentschaft resp. Vize-Präsidentschaft, für welche die in irgend einem Certifikat oder in irgend einer Petition erwähnten Elektoren stimmen sollen, in solch einem Certifikat, oder solch einer Petition angeführt sein und wenn dies der Fall, so sollen die Parteinamen und politischen Richtungen, die Namen der anderen Candidaten für irgend welche Aemter, wenn solche Candidaten in dem Certifikat oder der Petition angegeben, in der späterhin angegebenen Weise auf die Stimmzettel gedruckt werden.

Nominations-Certifikate. — Wie und wann sie einzureichen sind.

30. Und es wird angeordnet, daß alle Nominations-Certifikate und alle Petitionen, durch welche Candidaten für ein Amt ernannt werden, das durch die Stimmgeber des ganzen Staates oder eines Distrikts oder eines Theiles, der größer als ein einzelnes County ist, zu besetzen ist, dem Staatssekretär wenigstens vierzig Tage vor der Wahl, bei welcher für erwähnte nominirte Candidaten zu stimmen ist, eingereicht werden; alle Certifikate und Petitionen, durch welche Candidaten für die General-Assembly nominirt werden und die auch Kandidaten nominiren, für welche alle Stimmgeber eines einzelnen Countys oder mehr als die einer einzelnen Unterabtheilung zu stimmen haben, sollen dem Clerk der respektiven Counties, in denen für die nominirten Beamten abgestimmt wird, wenigstens zwanzig Tage vor der Wahl, bei welcher über die nominirten Candidaten abzustimmen ist, eingereicht werden. Alle anderen Certifikate und Petitionen sollen die Clerks der verschiedenen Gemeinwesen, in denen für die nominirten Kandidaten zu stimmen ist, wenigstens fünfzehn Tage vor den entsprechenden Wahltagen eingereicht werden; alle Certifikate und Petitionen sollen, sobald sie zu den Akten gebracht, unter gewissen Regulationen dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen und die Certifikate und Petitionen sind ein Jahr lang aufzubewahren. Candidaten, welche in irgend welchem Certifikat oder in irgend welcher Petition zu einem Amt nominirt sind, sollen sich schriftlich erklären, ob sie die Nomination annehmen wollen oder nicht. Erwähnte Erklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen und mit dem Certifikat oder der Petition, oder wenn dieselbe Person für dasselbe Amt in mehr als einer Petition in Vorschlag gebracht wird mit einer dieser Petitionen zu den Akten zu bringen; der Name

irgend welches Kandidaten, der es unterläßt, in dieser Weise zu erklären, daß er die Nomination aacceptirt, soll nicht auf die Stimmzettel gedruckt werden.

Der Staatssekretär soll ein Verzeichniß aller Kandidaten den Countyclerks übermitteln.

31. Und es wird angeordnet, daß es die Pflicht des Staatssekretärs sein soll, wenigstens zwanzig Tage vor irgend welcher Wahl, bei der für irgend einen Candidaten, auf Grund eines Certifikates oder auf Grund einer zu den Akten gebrachten Petition gestimmt werden soll, eine mit seiner (des Staatssekretärs) Unterschrift und mit seinem Amtssiegel versehenes Verzeichniß aller durch die ihm eingereichten Certifikate und Petitionen festgestellten Candidaten, für welche zu stimmen die Stimmgeber des County bei solcher Wahl gesetzlich berechtigt sind, den Clerks der verschiedenen Counties zu übermitteln. Dieses Verzeichniß hat neben den Kandidaten für das Präsidentenamt und für das Amt des Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten, wenn eben solche in den Certifikaten oder Petitionen namhaft gemacht werden, auch die Namen und Wohnungen aller anderen Kandidaten, die resp. Aemter, für die sie nominirt sind und die Namen der politischen Partei oder des politischen Glaubensbekenntniß auf Grund dessen die Nomination erfolgte, zu enthalten. Kandidaten, die per Petition nominirt werden und die kein bestimmtes politisches Glaubensbekenntniß haben, sollen als unabhängige Kandidaten bezeichnet werden.

Beschaffung von Stimmzetteln für Kandidaten in Folge einer Petition.

32. Und es wird angeordnet, daß, so lange es in diesem Gesetze eben nicht anders bestimmt ist, gedruckte besondere

Stimmzettel derart, wie sie hierdurch angeordnet und beschrieben, auf öffentliche Kosten für jede Partei oder Petentengruppe, die bei irgend einer Wahl Kandidaten für öffentliche Aemter aufgestellt hat und für welche aufgestellte Kandidaten bei irgend welcher Wahl von öffentlichen Beamten innerhalb des Staates oder eines Theiles davon zu stimmen ist, besorgt werden. Es soll Pflicht der Countyclerks jedes Countys sein, besagte Stimmzettel in allen Fällen zu besorgen, in denen die Namen der Kandidaten, für die bei irgend einer Wahl gestimmt wird, ihm durch den Staatssekretär beglaubigt oder in irgend einem Certifikat oder einer Petition, die ihm als Countyclerk eingereicht, enthalten sind. Im Falle einer Wahl in einem einzelnen und für ein einzelnes Gemeinwesen in irgend einem County, in dem das Petitions- und Nominations-Certifikat dem Gesetze gemäß dem Municipalclerk eingereicht wurde, soll es die Pflicht dieses Gemeindeschreibers sein, erwähnte Stimmzettel zu besorgen. Erwähnte County- und Gemeindeclerks sollen, wenn sie diese Stimmzettel beschaffen, dieselben in folgender Art und Form drucken lassen: Die Nominationen jeder Partei oder Petentengruppe sollen auf besonderen Tickets unterhalb des Titels oder des Namens der Partei oder der Gruppe verzeichnet werden, so daß alle Kandidaten jeder Partei oder Petentengruppe auf deren Separatticket erscheinen. Wenn dieselben von keiner bestimmten Partei aufgestellt sind, so sind sie unter dem Rubrikum „unabhängige Nominationen" zu führen. Die Clerks sind nicht gehalten, Namen auf Stimmzettel drucken zu lassen, wenn diese Namen nicht auf einem der Certifikate oder einer der Petitionen, die ihm wenigstens zehn Tage vor der Wahl übermittelt wurden, verzeichnet waren; alle Stimmzettel, die von einem County- oder Gemeindeclerk für irgend eine Wahl, die im County oder in der Gemeinde stattfinden soll, zu beschaffen sind, sind auf einfaches weißes Papier zu drucken; alle Stimmzettel sollen gleiche Größe haben, gleicher Qualität und gleichmäßig gedruckt sein; das Papier muß von solcher Stärke sein, daß man auf der Rückseite den

Druck nicht erkennen kann; außerdem dürfen die Zettel nicht gezeichnet oder anderweitig bedruckt sein, als wie in diesem Gesetz vorgeschrieben. Auf jedes Ticket ist der Name nur je eines Kandidaten für das betreffende Amt zu drucken.

Amtliche Stimmzettel.

33. Und es wird angeordnet, daß auf der Rückseite von jedem der besagten Stimmzettel, die von dem County oder Gemeindeclerk besorgt werden, die Worte „offizieller Stimmzettel für——" gedruckt sein sollen, nach dem Worte „für", soll in jedem Falle die nähere Angabe des Wahldistrikts oder Stimmbezirks folgen, für welchen der Stimmzettel bestimmt ist, sowie das Datum des Wahltages und das Facsimile der Unterschrift des County- oder Gemeindeschreibers; der County- oder Gemeindeschreiber soll für jede politische Partei und für jeden Wahldistrikt oder Stimmbezirk in seinem County oder Gemeinwesen für jede fünfzig oder jeden Bruchtheil von fünfzig Stimmen, die bei der letzten Wahl für Mitglieder der General-Assembly durch solche Partei abgegeben wurden, zweihundertundfünfzig Stimmzettel besorgen; im Falle unabhängige Nominationen oder Nominationen irgend einer Partei, von Organisationen oder Petenten, die bei der vorhergehenden Wahl für General-Assembly-Mitglieder für keinen Kandidaten oder keine Kandidaten stimmten, gemacht werden, so soll die Zahl der auf öffentliche Kosten zu fertigenden und zu liefernden Stimmzettel an Zahl der halben Anzahl der bei der letzten Distrikts- oder Bezirkswahl für Mitglieder der Generalassembly abgegebenen Stimmen gleich kommen. Wenn ein Wahldistrikt getheilt oder seine Grenzen verlegt werden oder wenn ein neuer Distrikt geschaffen wird, so soll der County- oder Gemeindeclerk so genau wie möglich die Zahl der Stimmgeber in dem neuen Distrikt oder den neuen Distrikten feststellen und für eine im Verhältniß genügende Anzahl Stimmzettel sorgen.

Amtliche Briefumschläge.

34. Und es wird angeordnet, daß es die Pflicht vorerwähnter County- und Gemeindeschreiber sein soll, in allen Fällen, in welchen sie auf Grund dieses Gesetzes gehalten sind, den amtlichen Stimmzettel, wie vorher beschrieben, zu beschaffen und zu liefern, auch amtliche Briefumschläge für die besagte Wahl liefern und zwar in der späterhin beschriebenen Sorte und Größe; in dieselben sind die bei der Wahl abzugebenden Stimmzettel in der späterhin angeführten Weise einzuschließen. Alle solche von irgend einem County- oder Gemeindeschreiber beschafften Briefumschläge sollen von einfachen weißem Papier ein und derselben Qualität, hergestellt, drei ein halb Zoll lang und zwei Zoll breit und die Klappe soll ungummirt sein. Auf die Rückseite jeder dieser Umschläge sollen die Worte: „Amtlicher Umschlag für ———" gedruckt sein; nach dem Worte „für" soll in jedem Fall die Bezeichnung des Wahldistrikts oder des Stimmbezirkes, für welchen der Umschlag gefertigt, das Datum der Wahl und ein Facsimile der Unterschrift des County- oder Gemeinde-Clerks, von welchem besagte Umschläge beschafft und geliefert werden, folgen; auf besagten Umschlägen soll kein Zeichen, Wort, Bild oder keine Devise irgend welcher Art sichtbar sein, mit Ausnahme der hierin vorgeschriebenen; der Druck auf Umschlägen soll mit Druckerschwärze geschehen und ein derartiger sein, daß kein Umschlag von dem anderen unterschieden werden kann. Für jeden Wahldistrikt oder Stimmbezirk sind so viele amtliche Umschläge zu besorgen und zu liefern, daß die Zahl der doppelten Anzahl aller in besagtem Wahldistrikt bei der vorhergehenden Wahl der Mitglieder der General-Assembly abgegebenen Stimmen gleichkommt; die Vertheilung und Benutzung solcher offiziellen Umschläge soll ausschließlich in der späterhin beschriebenen Weise auf das Wahllokal beschränkt werden; beim Nachzählen der bei irgend einer Wahl abgegebenen Stimmen sollen die die Stimmzettel enthaltenden Umschläge geöffnet, die

Stimmzettel aus den Umschlägen herausgenommen und die Namen auf dem Stimmzettel gezählt und wie es durch das Gesetz bestimmt wird, gebucht werden; der Stimmzettel soll darauf, bevor ein anderer Umschlag geöffnet wird, in den Umschlag zurückgethan werden, aus dem er entnommen wurde und Umschlag und Stimmzettel werden dann als ein Ticket berechnet und, wie durch das Gesetz vorgeschrieben, aufgereiht. Wenn bei Oeffnung eines Umschlages gefunden wird, daß derselbe mehr als einen Stimmzettel enthält, so soll keiner dieser Stimmzettel für irgend welchen Kandidaten gezählt werden und alle solche Stimmzettel sollen wieder in den Umschlag, in dem sie gefunden werden, zurückgethan werden und auf der Vorderseite solches Umschlages sollen die Worte „zurückgewiesene Stimmzettel" geschrieben und solche Umschläge und Stimmzettel sollen auf die vom Gesetz vorgeschriebene Schnur für zurückgewiesene Stimmzettel gereiht werden. Sollte irgend ein Stimmgeber, welchem der Umschlag, wie hierin später vorgeschrieben, geliefert wurde, denselben verderben oder unbrauchbar machen, so kann er von der Wahlbehörde einen anderen erhalten, sobald er den verdorbenen oder unbrauchbaren zurückgiebt; es sollen jedoch nicht mehr als zwei amtliche Umschläge, wie sie hierin vorgeschrieben, einem Stimmgeber geliefert werden. Nach Beendigung der Wahl sollen alle nicht gebrauchten, alle verdorbenen und alle zurückgegebenen amtlichen Umschläge von der Wahlbehörde zu einem Packete vereinigt, in dem Stimmkasten verschlossen und mit besagtem Stimmkasten dem zuständigen Aufseher darüber übergeben werden; wenn ein Wahldistrikt getheilt oder seine Grenze verändert worden oder ein neuer Distrikt geschaffen worden ist, so soll der County- oder Munizipal-Clerk so genau wie möglich feststellen, wie viele Stimmgeber der neue Distrikt oder die neuen Distrikte haben und dafür sorgen, daß amtliche Umschläge nach der oben angegebenen Basis beschafft werden.

Vertheilung der Stimmzettel.

35. Und es wird angeordnet, daß die County-Clerks der verschiedenen Counties im Staate, drei Tage vor irgend einer Wahl, für die sie auf Grund dieses Gesetzes die Stimmzittel zu beschaffen haben, dafür Sorge tragen, daß die Zettel dem Clerk jedes Townspip, jeder Stadt oder jeder Gemeinde in genügender Zahl nebst den dazu gehörigen Umschlägen zur Benutzung für die Stimmgeber jedes Wahldistrikts oder Bezirks in seinem Township, seiner Stadt oder Munizipalität, in welcher solche Wahl stattfindet, übergeben werden; die Zettel sind in versiegelten Packeten, je eins für jeden Wahldistrikt besagten Townships, besagter Stadt oder anderen Gemeinwesens zu senden, und auf jedem Packete ist deutlich anzugeben, für welchen Wahldistrikt oder Stimmbezirk dasselbe bestimmt ist, und wie viel Stimmzettel und Umschläge das Packet enthält; über die Stimmzettel und Umschläge hat der Clerk, welcher dieselben erhält, eine Quittung zu geben, die später dem County-Clerk übermittelt wird, der darüber Buch zu führen hat, in welcher Weise und zu welcher Zeit ihm jedes dieser Packete übersandt wurde. Besagter Township- oder anderer Clerk soll an dem der Wahl vorangehenden Tage (am Samstag jedoch, wenn eine solche Wahl am Montag stattfindet) einem der Clerks jedes Wahldistrikts oder -Bezirks seines Townships, seiner Stadt oder anderen Munizipalität die vom County-Clerk für besagten Wahldistrikt oder -Bezirk erhaltenen Stimmzettel und Umschläge zustellen und sich darüber die Quittung der Wahl-Clerks geben lassen; diese Quittung soll der Clerk solches Townships, solcher Stadt oder Munizipalität mit den anderen ihm zur Aufbewahrung anvertrauten Papieren aufheben; erwähnter Wahl-Clerk soll am Morgen des Wahltags und vor Eröffnung der Wahllokale die von ihm erhaltenen Stimmzettelpackete und Umschläge an die Wahlbehörde seiner betreffenden Wahldistrikte oder Stimmbezirke mit ungebrochenem Siegel abliefern und soll dafür von genannter

Wahlbehörde eine Quittung erhalten, welche Quittungen die besagten Wahl-Clerks wenigstens ein Jahr lang aufbewahren sollen. Im Falle, daß Wahlen innerhalb eines oder für ein einzelnes Gemeinwesen irgend welches Countys, stattfinden, für welche auf Grund dieses Gesetzes die Stimmzettel und Umschläge durch die Clerks solcher Munizipalitäten zu liefern sind, so sollen die durch diesen Paragraphen den County-Clerks in Bezug auf die Ablieferung der Stimmzettel und Umschläge auferlegten Pflichten in entsprechender Weise abgeändert und von den Clerks solcher Munizipalitäten erfüllt werden.

Wenn von amtlichen Stimmzetteln Abstand genommen werden kann.

36. Und es wird angeordnet, daß wenn zu irgend einer Wahl die vorher vorgeschriebenen Stimmzettel nicht zu der oben angegebenen Zeit geliefert werden, oder wenn geliefert, gestohlen oder zerstört werden sollten und andere amtliche Stimmzettel für solche Wahl nicht rechtzeitig zu haben sind, so soll es die Pflicht des Clerk solches Townships, solcher Stadt oder anderen Municipalität oder des Clerks oder der Wahlbehörde, wie es nun gerade der Fall erfordern mag, sein, andere Stimmzettel zu beschaffen hat, wenn angänglich möglichst in der im Paragraphen dreiunddreißig hiervon vorgeschriebenen Form, jedoch ohne das Indorsement oder Zeichen auf der Rückseite; und nach Empfang der so hergestellten Stimmzettel vom Clerk solches Township, solcher Stadt oder Municipalität, die von einer durch die Personen, welche die Stimmzettel zu beschaffen haben, beschworenen Erklärung begleitet sein müssen, aus der ersichtlich, daß die Stimmzettel hergestellt und geliefert werden mußten, weil die Original-Stimmzettel seither nicht geliefert oder weil sie zerstört oder gestohlen wurden und daß andere amtliche Stimmzettel nicht rechtzeitig bis zur Wahl beschafft werden konnten; oder wo

solche Wahlbehörde die Herstellung solcher nicht officieller Stimmzettel veranlaßt hat, soll die Wahlbehörde auch die Benutzung der so substituirten Stimmzettel verfügen; im Falle aus irgend einer Ursache weder die amtlichen Stimmzettel noch die anderweitig, wie hierin vorgeschrieben, hergestellten Stimmzettel an irgend welchem Stimmplatze fertig zur Vertheilung bereit sein sollten, oder wenn der Vorrath von Stimmzetteln erschöpft ist, bevor die Wahllokale geschlossen werden, so können nicht officielle Stimmzettel, die aber soviel wie möglich den amtlichen ähnlich sehen, benutzt werden; wo nicht officielle Stimmzettel auf Grund dieses Paragraphen verwendet werden, sollen sie in die amtlichen Umschläge, wenn solche Umschläge zu haben sind, eingeschlossen werden; im anderen Falle sind keine Umschläge zu gebrauchen. Sollten die für irgend einen Wahldistrict beschafften amtlichen Umschläge verloren, gestohlen oder zerstört worden sein, so sind die officiellen Stimmzettel, falls solche bei der Wahl benutzt werden müssen, zu verwenden, wobei dieselben so zusammenzufalten sind, daß der amtliche Stempel auf der Rückseite sichtbar ist; in einen Umschlag brauchen die Stimmzettel in einem solchen Falle nicht eingeschlossen zu werden. Wo von der Benutzung der amtlichen Stimmzettel und Umschläge, oder von einem der Beiden aus irgend einem der vorgenannten Gründe abgesehen werden muß, soll trotzdem die Art und Weise der Stimmenabgabe in jeder Hinsicht soviel wie möglich nach den Bestimmungen und Vorschriften des Poragraphen siebenundvierzig dieses Gesetzes erfolgen.

Auf schriftliches Ersuchen vor dem Wahltage gelieferte Stimmzettel.

37. Und es wird angeordnet, daß wenn irgend ein gehörig qualificirter Stimmgeber, der in irgend einem Gemeinwesen des Staates wohnt, wenigstens zehn Tage vor irgend einer Wahl, die in solchem County oder solchem Gemeinwesen abgehalten

werden soll, den Clerk solches Countys oder solcher Municipalität schriftlich benachrichtigt, daß erwähnter Stimmgeber eine specificirte Anzahl amtlicher Stimmzettel verlangt und zwar nicht weniger als fünfzig von irgend einer Partei, Organisation oder Petenten in einem Wahlbezirk oder in den Wahlbezirken, wie angegeben, und um Lieferung der Stimmzettel ersucht, so soll es die Pflicht solches County- oder Municipal-Clerks sein, den Druck solcher amtlichen Stimmzettel von der Art, wie vorher beschrieben in der Zahl und für die Wahlbezirke, für welche sie von dem Stimmgeber verlangt wurden, zu veranlassen und dieselben in der Office solches County- oder Municipal-Clerks wenigstens fünf Tage vor der Wahl, bei welcher besagte Stimmzettel benutzt werden sollen, zur Ablieferung bereit zu halten; besagter County- oder Municipal-Clerk soll für keinen Stimmgeber, welcher die Lieferung von Stimmzetteln verlangt, solche drucken lassen, wenn zur Zeit des schriftlichen Gesuches und der Bestellung der Stimmzettel, der Stimmgeber, der dieselben fordert, nicht eine Summe Geldes bei einem solchen County- oder Municipal-Clerk hinterlegt, welche genügt, um die Druckkosten für alle von solchem Stimmgeber verlangten Stimmzettel zu bezahlen; dieses Geld soll vom besagten County- oder Municipal-Clerk zur Bezahlung der von solchem Stimmgeber verlangten gedruckten Stimmzettel benutzt werden.

Stimmzettel können vor dem Wahltage vertheilt werden.

38. Und es wird angeordnet, daß solche, wie vorher erwähnt für irgend einen Stimmgeber gedruckte und an denselben gelieferte Stimmzettel, vor dem Wahltage vertheilt werden können und jeder Stimmgeber kann solche Stimmzettel, wenn er es wünscht, abgeben, jedoch unter den späterhin angeführten Beschränkungen und Regulationen.

Gekennzeichnete Wahlzettel sollen nicht gezählt werden.

39. Und es wird angeordnet, daß wenn irgend ein Stimmzettel, der bei irgend welcher Wahl entweder auf der Vorder- oder auf der Rückseite irgend welches andere Zeichen, welche Marke, welchen Hinweis oder welche Anweisung trägt, als wie durch dieses Gesetz gestattet und wodurch solcher Stimmzettel von anderen bei solcher Wahl abgegebenen Stimmzetteln unterschieden werden kann, so soll solcher Stimmzettel ganz und gar ungültig sein und soll für keinen der darauf benannten Kandidaten gezählt werden und wenn auf der Vorder- oder Rückseite irgend welches Umschlages, der irgend welchen Stimmzettel einschließt, irgend eine andere Marke, Zeichen, Designation oder Devise, als wie durch dies Gesetz gestattet, angebracht, wodurch der Umschlag von irgend einem anderen bei der Wahl zu benutzenden Umschlage unterschieden werden kann, so soll der darin eingeschlossene Stimmzeitel für durchaus ungültig erklärt und für keinen der darauf benannten Kandidaten gezählt werden.

Stimmzettel sind der Prüfung der Kandidaten unterworfen.

40. Und es wird angeordnet, daß irgend etwas in diesem Gesetz Enthaltene irgend welchen Stimmgeber nicht verhindern kann, irgend einen Namen oder irgend welche Namen, die auf den Stimmzettel gedruckt sind auszuradiren oder darauf den Namen irgend einer Person oder irgend welcher Personen, für die man zu stimmen wünscht, zu schreiben oder zu kleben; die Dinte oder der Bleistift, die bei dem Schreiben irgend welches Namens oder irgend welcher Namen auf den Stimmzettel benutzt wird, soll von schwarzer Farbe sein und die Benutzung einer anderfarbigen Dinte oder eines anderfarbigen Bleistifts macht den ganzen Stimmzettel ungültig.

Alle benutzten zudruckten Aufklebzettel sollen aus weißem Papier hergestellt sein und andere als weiße Papieraufklebzettel machen den ganzen Stimmzettel ungültig; die Stimmzettel sollen wenigstens fünf Tage vor der Wahl gedruckt und im Besitz des County- oder Gemeinde-Clerks sein und für die Kandidaten oder deren Agenten zur Inspektion und Prüfung bereit liegen; wenn irgend ein Irrthum entdeckt wird, so soll es die Pflicht des County- oder Municipal-Clerks sein, denselben ohne Verzug zu korrigiren, indem er sofort den Druck neuer Stimmzettel an Stelle der ungenauen oder unvollständigen anordnet und die ungenau oder unvollständig befundenen Stimmzettel sollen sofort vernichtet werden.

Abgelehnte Nominationen.

41. Und es wird angeordnet, daß wenn eine Person auf irgend eine der in diesem Gesetz angeführten Weisen für ein öffentliches Amt nominirt ist, und wenigstens zehn Tage vor dem Wahltage in einem von ihr unterzeichneten Schreiben, dessen Unterschrift gehörig beglaubigt ist, den Beamten, dem das Orginalcertifikat seiner Nomination eingereicht wurde, benachrichtigt, daß er solche Nomination ablehnt, so soll dieselbe ungültig sein und der Name des Betreffenden soll nicht auf die Stimmzettel gedruckt werden. Der Beamte, dem solche Benachrichtigung zugeht, soll sofort per Post oder anderweitig den Vorsitzenden und Sekretär, deren Namen dem Orginal des Nominationscertifikats beigegeben sind, falls die Nomination eine solche per Certifikat war, benachrichtigen, daß besagte Nomination nicht angenommen wurde; wenn aber die Nomination eine Petitions-Nomination war, dann soll der Beamte, dem die Nachricht von der Nichtannahme zugegangen, per Post oder anderweitig wenigstens fünf der Personen, welche die Nominations-Petition unterzeichneten, benachrichtigen, daß besagter Kandidat besagte Nomination abgelehnt hat.

Vakanzen im Falle des Todes von Nominirten.

42. Und es wird hiermit angeordnet, daß wenn irgend eine so nominirte Person vor dem Wahltage sterben oder die Nomination, wie in diesem Gesetze bestimmt, nicht acceptiren sollte, oder wenn irgend ein Nominationscertifikat ungenügend oder ungültig ist, so soll die Vakanz oder die Vakanzen, die so entstanden, in der für Original-Nominationen bestimmten Art ausgefüllt werden; wenn die Orginal-Nomination von einer Parteikonvention geschah, die einem Komite die Machtbefugniß betreffs Ausfüllung der Vakanzen übertrug, so kann solches Komite, sobald solche Vakanzen eintreten, mit Ausfüllung derselben beginnen; der Vorsitzende und der Sekretär eines solchen Komite's sollen darauf ein Schriftstück entwerfen, auf dem der Grund für die Vakanz auseinandergesetzt, der Name der nominirten Person, das Amt, für welches die Nomination erfolgte, der Name der Person, für welche die nun zu Nominirende substituirt wird, die Thatsache, daß das Komite zur Ausfüllung von Vakanzen berechtigt war, verzeichnet und solche weitere Angaben gemacht werden, wie sie in einem Orginal-Nominations-Certifikat zu machen sind; das so ausgefertigte Certifikat soll von dem Vorsitzenden und Sekretär solchen Comites unterzeichnet, beglaubigt und beschworen werden und zwar in derselben Weise, wie es für Original-Nominations-Certifikate vorgeschrieben und dasselbe soll, nachdem es wenigstens acht Tage vor der Wahl zu den Akten gereicht, dieselbe Kraft und Wirkung haben als ein Orginal-Nominations-Certifikat. Wenn solch ein Certifikat dem Staatssekretär eingereicht wird, so soll er, indem er die Nominationen den verschiedenen Countyclerks gegenüber bestätigt, die Namen der Personen, die so zur Ausfüllung der Vakanz an Stelle jener ursprünglich Nominirten, ernannt wurden, verzeichnen und im Falle sein Certifikat schon abgesandt wurde, soll er sofort den Clerks der betreffenden Counties den Namen und die Beschreibung der behufs Ausfüllung der Vakanz nominirten Person übermitteln.

und angeben, für welches Amt die Nomination erfolgte, welcher politischen Partei der Nominirte angehört oder zu welchem politischen Prinzip er sich bekennt und für welchen Nominirten der betreffende substituirt wurde.

Durch Volksabstimmung zu entscheidende Fragen.

43. Und es wird angeordnet, daß wenn eine Frage oder ein Vorschlag dem Volke des Staates oder eines Theiles davon bei irgend einer Wahl zur Entscheidung und Abstimmung vorgelegt wird, so soll die vorzulegende Frage oder der zu machende Vorschlag auf jedem offiziellen Stimmzettel unter die Kandidatenliste gedruckt werden. Wenn solche Frage oder Vorschlag auf dem Stimmzettel ausgestrichen oder abgeändert wird, soll dies als eine Stimme dagegen berechnet werden; wird die Frage oder der Vorschlag nicht gestrichen oder abgeändert, so werden diese Stimmzettel für den Vorschlag resp. die Frage in Rechnung gebracht.

Gültigkeit der Nominations-Certifikate.

44. Und es wird angeordnet, daß alle Nominations-Certifikate, welche nicht gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, für gültig betrachtet werden sollen, ausgenommen es werden innerhalb der nächsten fünf Tage nach Einreichung der Certifikate, Einwände gegen dieselben schriftlich erhoben; im Falle solch ein Einwand gemacht wird, so soll hiervon allen Kandidaten, die dabei affizirt werden mögen, sofort per Post Mittheilung gemacht werden; diese Mittheilungen sind nach den respektiven Wohnplätzen zu senden, wie sie in dem Nominations-Certifikat angegeben; der Beamte, dem das Orginal-Certifikat eingereicht wurde, hat als erste Instanz über die Stichhaltigkeit solches Einwandes zu entscheiden, wenn nicht das zuständige Gericht eine andere Order in der Hinsicht erläßt.

Irrthümer beim Druck der Stimmzettel.

45. Und es wird angeordnet, daß falls es sich herausstellt, daß beim Druck der Stimmzettel ein Fehler oder eine Unterlassungssünde vorgekommen, für die der County- oder Gemeinde-Clerk verantwortlich, so kann irgend ein Stimmgeber in dem County, in dem der Irrthum begangen wurde oder die Unterlassung geschah, dem Richter des Obergerichts, der die Kreisgerichtssitzungen in und für besagtes County hält, eine wahrheitsgetreue Angabe betreffs des Irrthums oder der Unterlassung machen, und wenn der Richter hiermit zufrieden, so soll er dem County- oder Municipal-Clerk befehlen, den Irrthum zu korrigiren oder an einem möglichst nahen Tage Gründe anzugeben, weshalb solch ein Irrthum nicht korrigirt werden sollte.

Wahl-Kabinets.

46. Und es wird angeordnet, daß es die Pflicht der Clerks der verschiedenen Townships, Städte und Gemeinwesen des Staates sein soll, wenigstens dreißig Tage vor irgend einer auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes abzuhaltenden Wahl, in jedem Wahldistrikt oder Stimmbezirk ihrer resp. Townships, Städte und Munizipalitäten einen geeigneten Raum zu besorgen und zu sichern, in welchem die Wahl abgehalten werden soll und sobald solch eine Räumlichkeit gesichert, so soll besagter Township- oder andere Clerk die Wahl- oder Poll-Clerks und die Registrirungs- und Wahlbehörde des Wahldistrikts oder Wahlbezirkes davon benachrichtigen, daß solch eine Räumlichkeit gesichert und wo dieselbe gelegen ist; und es soll die Pflicht des Clerks sein, der solch eine Räumlichkeit sichert, dafür zu sorgen, daß in derselben vor dem Wahltage Buden oder Abtheilungen mit schwingenden Thüren gebaut und

bis zum Wahltage fertig gestellt werden; die Thüren sind so anzubringen, daß ein Theil des Körpers des Stimmgebers, der in besagten Buden oder Abtheilungen steht, von Außen gesehen werden kann, selbst wenn die Thür geschlossen ist; in diesen Buden oder Abtheilungen können die Stimmgeber, wenn sie das wünschen, einen Stimmzettel erhalten und zur Abgabe vorbereiten, ohne daß sie dabei von Anderen beobachtet werden; jede Bude oder Abtheilung soll einen Tisch oder ein Pult enthalten, auf welches die Stimmgeber die Stimmzettel legen können, wenn sie dieselben zur Abgabe vorbereiten wollen; die Zahl solcher Buden oder Abtheilungen soll nicht geringer sein als eine für je 75 Stimmen, die in dem betreffenden Distrikt oder Bezirk bei der vorhergehenden Wahl von Mitgliedern für die General-Assembly abgegeben wurden und nicht weniger denn fünf solcher Buden oder Abtheilungen sollen innerhalb einer Barriere aufgestellt werden, so daß sie von dem übrigen Theile des Zimmers abgesondert sind, und nicht mehr wie einer Person, es werde denn späterhin anders verfügt, soll es gestattet sein, sich in der Bude oder Abtheilung jedes Mal aufzuhalten; besagte Buden oder Abtheilungen sollen so gelegt und gebaut werden, daß alle die Wahl leitenden Beamten sehen können, ob mehr als eine Person die Bude betritt oder ob sich zu ein und derselben Zeit nicht mehr als eine Person darin aufhält. In jeder Abtheilung sollte sich ein genügender Vorrath von amtlichen-Stimmzetteln jeder Partei, Organisation oder Petantengruppe, sowie Bleistifte befinden; die Stimmkasten in jedem Wahllokal sollen innerhalb besagter Umzäumung stehen und so placirt sein, daß der Stimmgeber seinen Wahlzettel den Wahlbeamten übergeben kann, nachdem er aus dem Verschlage getreten, ohne daß er über die Umzäunung, welche den Raum in dem die Verschläge und Stimmkästen stehen, hinauszugehen braucht; solche umzäunten Räume sollen einen Eingang haben, durch den der Stimmgeber eintreten und einen Ausgang, durch den er denselben verlassen kann; besagte Verschläge oder Abtheilungen sollen

zu jeder Stunde gut und genügend erleuchtet sein, damit die Stimmgeber bequem ihre Stimmzettel lesen und zur Abgabe präpariren können. Niemandem, es sei denn in diesem Gesetz anderweitig bestimmt, wird es gestattet, sich während die Wahl im Gange ist, innerhalb des umzäunten Raumes aufzuhalten, ausgenommen die Wahlbeamten, Wahl-Clerks und Stimmgeber, die den Raum betreten und ihren Stimmzettel präpariren um ihre Stimme bei der Wahl abzugeben, sowie die Agenten der Parteien und Kandidaten, im Falle das Stimmrecht von irgend Jemand angefochten werden sollte; und keiner Person soll es erlaubt oder gestattet werden, sich in dem Wahllokal außerhalb erwähnter Umzäunung während der Wahl aufzuhalten, ausgenommen den zur Wahl in Verbindung stehenden Beamten, den verschiedenen Kandidaten oder irgend einem derselben, die vorschriftsmäßig autorisirten Agenten der Kandidaten oder der späterhin hier spezifizirten Parteien, solche Stimmgeber, die thatsächlich erschienen sind, um ihre Stimme abzugeben und solche Beamten, wie sie auf Grund dieses Gesetzes zur Anwesenheit berechtigt sind, um den Frieden aufrecht zu erhalten, oder den Bestimmungen dieses Gesetzes Geltung zu verschaffen; die Einrichtung eines solchen Stimmplatzes soll, ebenso wie besagter eingezäunter Raum und der Eingang und Ausgang davon und die Lage der Abtheilungen und der Stand der Stimmkästen innerhalb besagten umzäunten Raums, im Wesentlichen so sein wie aus dem diesem Gesetze beigegebenen und einen Theil desselben bildenden Entwurfe "A" zu ersehen ist.

Vorbereitung und Abgabe der Stimmzettel.

47. Und es wird angeordnet, daß unmittelbar nach Betreten besagten eingezäunten Raumes jeder Stimmgeber von einem Mitgliede der Wahlbehörde, das in nächster Nähe zu dem Eingang besagter Umzäunung zu postiren ist, mit wenigstens je einem der offiziellen Stimmzettel, die zur Benutzung im Wahllokale be-

besagter Wahl besorgt worden sind, versieht, sowie auch mit einem und nicht mehr wie einem der für solche Wahl besorgten amtlichen Umschläge; es soll die Pflicht der Wahlbehörde sein, darauf zu achten, daß wenigstens ein offizieller Stimmzettel jeder Partei, Organisation Petentengruppe und ein amtlicher Umschlag jedem Stimmgeber übergeben wird, sobald er den eingezäunten Raum betritt und bevor er sich nach irgend einem der Verschläge zurückzieht. In solchen Fällen, wo die auf Grund dieses Gesetzes der Wahlbehörde durch den County- oder Munizipal-Clerk für irgend eine Organisation, Partei oder Petentengruppe zu liefernden Stimmzettel nicht geliefert werden, soll es für solche Organisation, Partei oder Petentengruppe gesetzlich sein, der Wahlbehörde amtliche Stimmzettel zu liefern, die an Zahl genügen, um jeden Stimmgeber mit einem dieser Stimmzettel versehen zu können; und es soll dann die Pflicht solcher Wahlbehörde sein, jeden Stimmgeber in der in diesem Paragraphen bezeichneten Weise mit solchen Stimmzetteln versorgen zu können; Niemanden soll es erlaubt werden bei besagter Wahl zu stimmen bis er nicht besagte Stimmzettel und Umschlag, wie vorher beschrieben, erhalten und dieselben mit sich nach eine der Verschläge genommen hat; wenn der Stimmgeber Stimmzettel und Umschlag erhalten hat, so soll er sich, ohne den eingezäunten Raum zu verlassen, unverzüglich allein nach einer der beschriebenen Buden oder Abtheilungen zurückziehen, die Thüre schließen und daselbst eine solche Zeit, jedoch nicht länger als fünf Minuten verbleiben, bis er in erwähnten Umschlag den Stimmzettel, den er abzugeben beabsichtigt, eingeschlossen hat und zwar in der Weise, daß der Druck, die Schrift, oder die Klebzettel auf der Vorderseite besagten Stimmzettels, ganz gleich ob man sich denselben von einem Wahlbeamten oder in dem Kabinet oder anderwärts verschafft hatte, verborgen bleibt; beim Verlassen der Abtheilung oder des Verschlages soll der Stimmgeber sofort und ehe er beschriebene Umzäunung verläßt, seinen in besagtem unversiegeltem Umschlage befindlichen Wahlzettel, der durch den Kouvertdeckel verborgen ist,

einem Mitgliede der Wahlbehörde am Stimmkasten übergeben, welches den Stimmzettel nebst Kouvert in der Gegenwart des Stimmgebers in den Stimmkasten legen soll, worauf sich der Stimmgeber ohne unnöthige Verzögerung aus dem Wahllokal zu entfernen hat und kein Stimmzettel (es sei den gerade in diesem Gesetz anders bestimmt) soll gezählt werden, wenn er nicht in ein unversiegeltes Kouvert, in der hier vorgeschriebenen Weise eingeschlossen ist.

Physische Schwäche ein Grund für Hilfeleistung bei Präparation des Stimmzettels.

48. Und es wird angeordnet, daß es irgend einem Stimmgeber, der unter Eid erklärt und zur Zufriedenheit einer Majorität aller Mitglieder der Wahlbehörde nachweist, daß er wegen Blindheit oder anderer körperlicher Gebrechen nicht im Stande ist ohne Unterstützung ein Kabinet oder einen Verschlag zu betreten und darin zu verbleiben oder darin seinen Stimmzettel ohne Hülfe zu präpariren, gestattet wird, nach solchen Verschlägen oder Kabinet eine Person seiner eigenen Wahl mitzubringen, die ihm bei Präparirung des Stimmzettels, beim Verschließen desselben in das Kouvert, wie es nun der invalide Stimmgeber angeben mag, damit der Stimmzettel als der des invaliden Stimmgebers gilt, behilflich ist: die Poll-Clerks sollen auf den Pollliſten jeden Fall vermerken, wo ein Stimmgeber den hierin vorgeschriebenen Eid leisten mußte; das Memorandum soll in Kurzem angeben, welche Thatsachen beschworen wurden und ferner den Namen der Person oder der Personen, die dem Stimmgeber beim Präpariren seines Stimmzettels behilflich waren; kein Stimmgeber soll innerhalb des Wahllokals irgend Jemandem den Namen irgend eines Kandidaten, für den er zu stimmen beabsichtigt, kund geben, noch soll er bei Vorbereitung seines Stimmzettels die Hilfe irgend einer Person im Wahllokol verlangen oder erhalten, ausgenommen in den in diesem Paragraphen vorgesehenen Fällen;

eine Person, welche einem Stimmgeber in der hierin vorgeschriebenen Weise bei der Präparation des Stimmzettels hilft, darf Niemandem den Namen des Kandidaten, für welchen der Stimmgeber gestimmt hat, noch sonst etwas verrathen, was vorgefallen, als er dem Stimmgeber bei Präparation seines Stimmzettels zur Abgabe behülflich war.

Agenten in den Wahllokalen zulässig.

49. Und es wird angeordnet, daß der Vorsitzende der County-Comites irgend welcher politischen Partei, die in vorgeschriebener Weise irgend welchen Candidaten für ein öffentliches Amt, für welches bei irgend einer Wahl von allen Stimmgebern innerhalb besagten Counthys oder irgend eines Theiles davon, der größer ist, als ein einzelnes Gemeinwesen, zu stimmen ist, sowie der Vorsitzende des Comites der politischen Partei, die in und für solche einzelnen Gemeinwesen oder einen Theil davon auf eigene Hand zwei Agenten für jeden Stimmplatz in seinem County oder Gemeinwesen ernennen kann. Jeder Kandidat, der in vorschriftsmäßiger Weise per Petition für irgend ein Amt ernannt ist und dessen Name auf dem bei irgend einer Wahl zu benutzenden Stimmzettel erscheinen wird, kann in gleicher Weise eigenmächtig zwei Agenten für jedes Wahllokal ernennen; vorausgesetzt jedoch, daß nur zwei Agenten für jeden Stimmplatz gestattet sind; die alle Kandidaten vertreten, die durch dieselbe Petition oder Petentengruppe nominirt sind; solche Agenten sollen die im Paragraphen sechsundvierzig dieses Gesetzes autorisirten Agenten sein; sie können als Stimmen-Beanstander für ihre respektiven Parteien und Kandidaten fungiren. Die Ernennung der Agenten hat schriftlich zu geschehen und ist von der Person, welche die Ernennung macht, zu unterzeichnen; in dieser schriftlichen Ernennung sollen die Namen und Wohnungen der Agenten und der Wahldistrikte, für welche die Ernennung geschieht, beigefügt sein; solche Ernennungs-Dokumente sind den bez. Clerks der Städte, Townships oder Gemeinwesen, in welchen

die bez. Wahldistrikte belegen sind, fünf Tage vor der Wahl einzureichen und die Clerks sollen dann mit ihrer Unterschrift versehene Ernennungsscheine ausfertigen, welche den darauf namhaft gemachten Personen gestatten, als Agenten für ihre respektiven Parteien oder Kandidaten in dem specificirten Wahldistrikt zu fungiren. Solche „Permits" sollen von der darin genannten Person der Wahlbehörde des betreffenden Distrikts vorgelegt werden und als Beweis der Berechtigung zur Anwesenheit der Betreffenden im Wahllokal gelten; besagte Agenten können sich auch innerhalb der Umzäunung aufhalten, während die bei irgend einer Wahl, bei welcher sie als Agenten fungirten, abgegebenen Stimmen gezählt werden und haben das Recht, der Zählung besagter Ballots zuzusehen und zuzuhören; die Zählung aller Stimmzettel bei irgend welcher Wahl soll eine offene und öffentliche sein, jedoch nicht in der Ausdehnung, daß die Zahl der Anwesenden die Wahlbeamten beim Zählen der Stimmen und Feststellung des Resultates behindert, verzögert oder den Wahlbeamten unbequem wird.

Paragraphen in Bezug auf Town-Versammlungen.

50. Und es wird angeordnet, daß keine der Bestimmungen dieses Gesetzes vom Paragraphen zwanzig bis einschließlich Paragraph neunundvierzig in keiner Weise auf die späterhin im Staate oder in einem Theile desselben abzuhaltenden Town-Versammlungen Bezug haben soll.

Wahlbehörden sollen dem Gesetze gemäß vorgehen.

51. Und es wird angeordnet, daß, ausgenommen es werde eben anders bestimmt, die Wahlbehörden beim Feststellen, Zählen, Beglaubigen und Aufbewahren der bei irgend einer Wahl abgegebenen Stimmen verfahren, wie es nun durch das Gesetz vorgeschrieben wird.

Beschuldigungen wegen Betrugs und Bestechung.

52. Und es wird angeordnet, daß wenn innerhalb der nächsten zwanzig Tage, die einer Wahl in irgend einem Wahldistrikt oder Wahlbezirk in irgend einem County dieses Staates folgen, eine in Bezug auf Unterschriften, Berechtigung und Qualifikation der Stimmgeber und Wohnungen der Unterzeichner beglaubigte Petition. die "prima facie" feststellt und durch beigegebene Affidavits dem Richter, dem sie vorgelegt wird, in befriedigender Art die darin enthaltenen Behauptungen und Angaben als richtig nachweist, dem Richter des Obergerichts in besagtem und für besagtes County vorgelegt wird, die wenigstens aber von fünfundzwanzig legalen Stimmgebern, die in jenem Wahlbezirk oder Stimmdistrikt bei besagter Wahl stimmten, unterzeichnet sein muß. In derselben ist auszuführen, daß bei der letzten Wahl in solchem Wahldistrikt oder Wahlbezirk Betrug oder Bestechung oder andere ungesetzliche Praktiken zur Anwendung kamen und in genügender Weise ausgeübt wurden, um von Einfluß auf das Resultat solcher Wahl zu sein; oder daß in Folge des Todes oder der Resignation irgend eines Kandidaten, für den bei solcher Wahl zu bestimmen, oder in Folge von Nichtlieferung oder ungenügender Lieferung der Stimmzettel für solche Wahl (solche Nichtlieferung oder ungenügender Lieferung der Stimmzettel, die nicht Folge eines Versehens der Petenten oder eines derselben war), oder aus irgend einem anderen triftigen Grunde, der in erwähnter Petition anzuführen ist, die Wähler solches Wahldistrikts oder Wahlbezirks einer günstigen Gelegenheit ihren Willen in Bezug auf die Wahl eines Kandidaten oder der Kandidaten Ausdruck zu geben verlustig gehen, so soll es die Pflicht solches Richters sein, im summarischen Verfahren die Wahrheit der Angaben und Behauptungen, welche eine solche Petition enthält, zu untersuchen und zu diesem Zweck und Ziel, soll es die Pflicht solches Richters sein, die Zeit und den Ort in besagtem County nicht später als innerhalb der nächsten

zehn Tage festzusetzen, wo er mit dem Verhören in besagter Angelegenheit beginnen und die Sache entscheiden wird; von bestimmter Zeit und Ort sollen die Petenten wenigstens sechszig Tage vorher alle solche Personen in Kenntniß setzen, wie es der Richter anordnen wird; zu besagter Zeit und an den vom erwähnten Richter bestimmten Orte soll besagter Richter erwähnte Angelegenheit in summarischer Weise hören und entscheiden, wenn die Erledigung eben nicht aus guten Gründen vertagt wurde; wenn es durch ein solches Verhör festgestellt wird, daß die Behauptungen in solchen Petitionen nicht aufrecht erhalten werden können oder wenn aufrecht erhalten, besagte Wahl weder theilweise noch gänzlich ungültig machen, so soll besagte Petition zurückgewiesen werden; wenn die Behauptungen in der Petition richtig sind, und der erwähnte Richter der Ansicht sein sollte, daß bei solcher Wahl, Betrug, Bestechung oder andere illegale Praktiken zur Geltung kamen und in solcher Art und Weise verübt oder angewandt wurden, daß sie von Einfluß auf die Wahl sein mußten, oder wenn in Folge des Todes oder der Resignation irgend welcher Kandidaten, für die bei solcher Wahl zu stimmen ist, oder daß in Folge der Nichtlieferung oder ungenügender Lieferung der Stimmzettel für solche Wahl, oder daß aus irgend einem anderen guten und gesetzlichen Grunde die Stimmgeber eines solchen Wahl- oder Stimmdistrikts einer guten Gelegenheit beraubt wurden, um ihrer Wahl für irgend welchen Kandidaten oder irgend welche Kandidaten Ausdruck zu verleihen, so soll es die Pflicht des erwähnten Richters sein, einen Befehl betreffs der Ungültigerklärung und Kassirung solcher Wahl in Bezug auf solchen Kandidaten oder solche Kandidaten zu erlassen, und solcher Befehl, soll sofort in der Office des County-Clerks eingereicht werden; wenn besagter Richter einen solchen zuletzt vorbeschriebenen Befehl erläßt, so soll er zu derselben Zeit einen anderen Befehl erlassen, durch welchen er die Abhaltung einer neuen Wahl innerhalb des betreffenden Wahldistrikts oder Stimmbezirks anordnet, damit das Amt oder die Aemter, in Bezug auf welche die

frühere Wahl für ungültig erklärt und kassirt wurde, so früh wie möglich stattfinden kann. Wenn die Art und Weise, in welcher solche neue Wahl stattzufinden hat und zu leiten ist, nicht gesetzlich vorgeschrieben, so soll erwähnter Richter in und durch erwähnten Befehl, die Art und Weise und die Regeln, unter welchen die Wahl abgehalten und geleitet werden soll, vorschreiben und bestimmen. Letzter erwähnter Befehl ist sofort in der Office des County-Clerks einzureichen und zu den Akten zu bringen und Abschriften davon sind innerhalb der beiden nächsten Tage den Wahlbeamten des in Betracht kommenden Wahlbezirks oder Stimmdistrikts zuzustellen; erwähnte Wahlbeamten sollen erwähnte Neuwahl vornehmen und abhalten unter Befolgung des letzerwähnten Befehls und sollen das Resultat derselben dem Richter gegenüber beglaubigen und besagter Richter soll darauf ein Certifikat ausstellen und unterzeichnen, in dem das Resultat und der Name oder die Namen der gewählten Personen angegeben sind, solches Certifikat soll mit dem von ihm beglaubigten Resultat, von solchen Wahlbeamten in der Office des County Clerks hinterlegt werden und dieses Certifikat der Behörde soll innerhalb der constitutionellen Grenzen endgültig und für alle Personen und Parteien maßgebend sein; Abschriften des erwähnten Certifikats, die vom County-Clerk beglaubigt sind, sollen in gleicher Weise Beweiskraft haben und maßgebend sein, wie das von erwähntem Richter unterzeichnete Original.

County- und Gemeinde-Clerks sollen Bezahlung erhalten.

53. Und es wird angeordnet, daß die Countyclerks der einzelnen Counties und die Clerks der verschiedenen Gemeinden für die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Dienste und Pflichten aus dem Countyfonds ihrer resp. Counties oder aus den Fonds ihrer resp. Gemeinden, wie es nun gerade der Fall sein mag, eine anstän-

dige und angemessene Bezahlung erhalten sollen die in Bezug auf die Countyclerks durch den Countyrath der resp. Counties und in Bezug auf die Municipalclerks durch die regierende Behörde der resp. Städte, Townships oder Gemeinwesen berechnet und festgesetzt wird.

Ausgabenrechnungen sind zu specificiren.

54. Und es wird angeordnet, daß alle Kosten, Rechnungen und Ausgaben, welche den Countyclerks und Municipalclerks durch die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erwachsen,—ausgenommen sind die Kosten für Lieferung von Wahlzetteln an einzelne Individuen, wie sie vorher erwähnt wurde — durch die verschiedenen Counties und Gemeinden in derselben Art wie andere County- und Municipal-Ausgaben getragen und gedeckt werden; alle Rechnungen jedoch, die irgend ein County oder Gemeindeclerk bei Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes hat auflaufen lassen, sollen specificirt sein und müssen bevor sie gezahlt werden in Bezug auf ihre Richtigkeit vom Aussteller beschworen, sodann vom County- oder Municipal-Clerk geprüft und für richtig befunden sein.

Ausgaben für die Ausstattung der Wahllokale.

55. Und es wird angeordnet, daß die Ausgaben und Kosten, die für Beschaffung und Ausstattung der Wahllokale, wie sie in diesem Gesetze vorgeschrieben ist, erwachsen, von den verschiedenen Counties und Gemeinwesen auf Grund dieses Gesetzes getragen und bezahlt werden und zwar aus der County- oder Gemeindekasse, gerade so wie andere County- und Gemeinde-Ausgaben

gezahlt und getragen werden; aber alle solche zu zahlenden Rechnungen sollen, bevor sie bezahlt werden, spezifizirt und von den Gläubigern beschworen, sowie durch den Township-, Stadt- oder Gemeindeschreiber, welcher die Rechnung kontrahirte, als richtig befunden und bestätigt sein; Kosten für geleistete Dienste und Ausgaben, die von irgend einem Beamten oder einer Person bei Ausführungen der Bestimmungen dieses Gesetzes entstanden resp. gemacht wurden, hierin aber nicht vorgesehen sind, sollen als Wahlausgaben betrachtet und von den resp. Counties und Municipalitäten in derselben Weise, wie andere Wahldienste und Wahlausgaben nun bezahlt werden, beglichen und berechnet werden.

Wahlbehörden mit den Machtbefugnissen der Constabler versehen; dieselben können Special-Polizisten ernennen.

56. Und es wird angeordnet, daß es die Pflicht der Wahlbehörden jedes Wahldistrikts oder Stimmbezirks in diesem Staate sein soll, in ihren respektiven Stimmplätzen während der Wahl selbst und während der Zeit, in der die abgegebenen Stimmen gezählt werden, Ruhe und gute Ordnung aufrecht zu erhalten und zu diesem Zwecke und Behufe wird jedes Mitglied einer jeden Wahlbehörde, Poll-Clerks nicht eingeschlossen, während der Zeit, in der die Wahl im Gange ist und die Stimmen gezählt und gebucht werden, hiermit mit der Machtbefugniß bekleidet und dasselbe hat eventuell dieselben Pflichten wie die Constabler dieses Staates in Criminalfällen zu erfüllen und denselben nachzukommen; solche so ernannten Spezialpolizisten sollen für ihre als solche geleisteten Dienste drei Dollars erhalten, welcher Betrag in derselben Weise zu zahlen ist, wie die anderen Wahlausgaben dem Gesetze gemäß bezahlt werden;

besagte Wahlbehörden oder eine Majorität der Mitglieder derselben können außerdem, wenn es ihrer Ansicht nach nothwendig sein sollte, die Gemeindebehörde irgend einer Gemeinde, in welcher der Wahldistrikt oder Stimmbezirk belegen ist, oder die Körperschaft oder den Beamten, welche, resp. welcher die Aufsicht über das Polizeiwesen in solchem Gemeinwesen führt, schriftlich ersuchen, ein oder mehrere Polizisten abzukommandiren, um an und in der Nähe solcher Stimmplätze die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Diesem Ersuchen besagter Wahlbehörde soll sofort durch die Körperschaft oder den Beamten, an die es gestellt wird, entsprochen werden.

Bezahlung der Registrirungs- und Wahlbehörden.

57. Und es wird angeordnet, daß für Erledigung der ihnen auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Dienste und Pflichten, die Mitglieder der Registrirungs- und Wahlbehörde und die Wahl- oder Pollclerks die Summe von drei Dollars per Tag erhalten sollen, welcher Betrag ebenso wie die anderen Wahlausgaben zu zahlen ist, und bei Festsetzung der Höhe der Bezahlung sollen acht Stunden für ein Tagewerk berechnet werden.

Wenn die Amtstermine der vorher ernannten Behörden zu Ende gehen.

58. Und es wird angeordnet, daß unmittelbar nach Ernennung der County-Registrirungs-Behörden durch die Registrirungs- und Wahl-Behörden, wie sie in diesem Gesetze vorgesehen sind, der Amtstermin oder die Amtstermine aller Wahlrichter und Wahlinspektoren, die vorher ernannt wurden, aufhören und endigen sollen und daß späterhin kein solcher Wahlrichter, Wahlin-

spektor oder Wahlclerk auf Grund seiner früheren Ernennung irgend welche Pflichten eines Wahlbeamten ausüben oder sich die Ausübung derselben anmaßen darf; vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht auf irgend welche der Wahlbeamten, die vorher in irgend einer oder für eine Municipalität, in der die Wahlen nach den Bestimmungen der Paragraphen zwanzig und einundzwanzig dieses Gesetz abgehalten und geleitet werden, ernannt oder gewählt wurden, Bezug haben sollen.

Der Staatssekretär hat die Zähl-, Wahl- und Registrir-Bücher u. s. w. zu beschaffen.

59. Und es wird angeordnet, daß es die Pflicht des Staatssekretärs sein soll, auf Kosten des Staates in allen Fällen, wo die Stimmzettel für irgend eine Wahl durch die Countyclerks beschafft und geliefert werden müssen, geeignete und ausreichende Zählbücher, Wahlbücher, Registrirungsbücher, Karten und Pamphlete mit Instruktionen für Wahlbeamte und Stimmgeber, Formulare für die Vereidigung und für die Wahlberichte zu besorgen hat, damit die Bestimmungen dieses Gesetzes in gehöriger Weise durchgeführt werden können; von diesen Büchern u. s. w. sind den Clerks der verschiedenen Counties des Staates zur Benutzung in solchen Counties eine genügende Anzahl wenigstens zehn Tage bevor sie gebraucht werden, zu liefern; und besagte Countyclerks sollen die Uebersendung derselben an die verschiedenen Registrirungs- und Wahlbehörden in ihren resp. Counties veranlassen und zwar zu solcher Zeit und in solcher Zahl, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes vollständig durchgeführt werden können.

Strafe für die Zerstörung oder Unterschlagung eines Nominations- oder Petitions-Certifikats.

60. Und es wird angeordnet, daß Niemand eine Petition oder ein Nominations-Certifikat oder irgend einen Theil davon fälschen oder falsch beschwören, oder in betrügerischer Weise abändern oder zerstören darf oder zu den Akten bringen, oder behufs Einverleibung in die Akten entgegennehmen darf, sobald er weiß, daß dasselbe oder ein Theil desselben gefälscht ist; noch darf Niemand irgend ein Nominations- oder Petitionscertifikat oder einen Theil desselben, das in vorgeschriebener Weise zu den Akten gebracht worden ist, fälschen oder auf irgend einen Stimmzettel oder Umschlag das offizielle Indorsement nachahmen. Jede Person, welche irgend welche Bestimmungen dieses Paragraphen übertritt, macht sich eines Vergehens schuldig und soll nach Ueberführung mit Staatsgefängniß von nicht weniger als einem Jahre noch mehr denn fünf Jahren bestraft werden.

Stimmzettel u. s. w. aus dem Wahllokalen sind nicht zu zerstören oder zu vergeuden.

61. Und es wird angeordnet, daß Niemand während der Wahl behufs Verhinderung oder Verzögerung besagter Wahl oder Behufs Behinderung und Verzögerung irgend eines Stimmgebers bei der Vorbereitung des Stimmzettels aus den Cabinetten oder Verschlägen, die für den Zweck eingerichtet sind, daß der Stimmgeber darin seinen Wahlzettel präpariren kann, irgend welche Stimmzettel oder Bleistifte fortnehmen darf, noch unter irgend welchem Vorwande während der Wahl einen offiziellen Umschlag aus dem Wahllokal nehmen darf; außerdem darf Niemand vor dem

Wahltage die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgehängten Kandidatenlisten zerstören. Jede Person, welche sich wissentlich gegen irgend eine Bestimmung dieses Gesetz vergeht, soll eines Vergehens schuldig sein und nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars und Gefängniß bis solche Geldbuße und die Gerichtskosten bezahlt sind, bestraft werden.

Strafe für wissentliche oder auf Nachlässigkeit zurückzuführende Pflichtverletzung der öffentlichen Beamten.

62. Und es wird angeordnet, daß jeder öffentliche Beamte, der auf Grund dieses Gesetzes irgend welche Pflichten übernommen hat, und dieselben wissentlich verletzt oder aus Nachlässigkeit gegen diese Pflichten verstößt oder es vernachlässigt oder mit Willen es unterläßt, dieselben zu erfüllen, eines Verbrechens schuldig gehalten wird und nach Ueberführung mit Gefängniß von nicht weniger denn sechs Monaten und nicht mehr als drei Jahren oder mit einer Geldbuße von nicht weniger denn zweihundertfünfzig Dollars und nicht mehr als dreitausend Dollars oder mit Geldbuße und Gefängniß bestraft wird. Irgend welche Person, die auf Grund dieses Gesetzes mit der Aufbewahrung der offiziellen Stimmzettel oder Umschläge von Amtswegen betraut ist, und absichtlich dieselben oder einige davon zerstört, soll eines Verbrechens schuldig sein und nach Ueberführung mit Zuchthaus von nicht weniger als einem Jahre und nicht mehr als fünf Jahren bestraft werden. Irgend eine Person, welche es übernommen hat, die amtlichen Stimmzettel und Umschläge dem Clerk irgend welcher Stadt, Township, Municipalität abzuliefern, und dies wissentlich oder nachlässiger Weise unterläßt, oder die Lieferung verweigert, ist eines Vergehens schuldig und soll nach Ueberführung mit Einsperrung in die Countyjail

für nicht weniger als sechs Monate und nicht mehr als ein Jahr bestraft werden.

Die Wahlagitation am Wahltage.

63. Und es wird angeordnet, daß Niemand im Wahllokale selbst oder hundert Fuß von irgend einem Wahllokale entfernt am Wahltage öffentlich agitiren darf; Niemand darf im Wahllokal seinen Stimmzettel, nachdem er denselben zur Abgabe präparirt, irgend einer Person derartig zeigen, daß der Inhalt gesehen werden kann, noch darf irgend Jemand den Stimmgeber im Wahllokale oder im Umkreise von hundert Fuß davon auffordern, den Stimmzettel zu zeigen; kein Stimmgeber darf wissentlich einen Stimmzettel abgeben oder abzugeben versuchen, ausgenommen einen amtlichen Stimmzettel, der in ein amtliches Kouvert eingeschlossen und eingesiegelt ist, wie es dieses Gesetz bestimmt. Jede Person, die irgend eine der angeführten Bestimmungen dieses Paragraphen übertritt, verfällt für jedes Vergehen einer Strafe von $25, die zwangsweise von irgend welchem kompetenten Gericht eingetrieben werden kann, durch irgend welche Person, die zuerst die Klage erhebt; kein Stimmgeber darf es selbst thun oder gestatten, daß auf die Vorder- oder Rückseite seines Stimmzettels oder offiziellen Umschlages irgend ein Zeichen angebracht wird, durch welches später die Identität des Stimmgebers, die den Zettel abgab, festgestellt werden kann. Wer die letzterwähnten Bestimmungen dieses Paragraphen verletzt, soll eines Verbrechens schuldig sein und nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht mehr als fünfhundert Dollars und Gefängniß von nicht über einem Jahr oder nach Ermessen des Gerichtes auch mit Beidem bestraft werden.

Verantwortlichkeit des Druckers beim Drucken der Stimmzettel.

64. Und es wird angeordnet, daß wenn irgend ein von irgend einem County- oder Munizipal-Clerk mit dem Druck der amtlichen Stimmzettel und Umschläge betrauter Drucker, oder irgend eine mit dem Druck beauftragte Person, solche Stimmzettel sich selbst aneignet oder es gestattet, daß sich andere Personen, als besagter County- oder Munizipal-Clerk oder dessen gehörig autorisirter Agent solche Stimmzettel oder Umschläge aneignen oder wenn er irgend welche amtlichen Stimmzettel oder Umschläge in anderer Form, als in der vom County- oder Gemeinde-Clerk vorgeschriebenen oder solche mit orthographisch falschen Namen druckt oder drucken läßt, so macht sich solche Person eines Verbrechens schuldig und soll nach Ueberführung mit Geldbuße von nicht mehr als tausend Dollars oder mit Gefängniß von nicht mehr als fünf Jahren nach Ermessen des Gerichts, vor dem die Ueberführung stattgefunden, bestraft werden.

Strafe für Anbringung irgend welcher Devise auf dem Stimmzettel, durch welche derselbe erkannt werden kann.

65. Und es wird angeordnet, daß wenn irgend eine Person auf irgend einen offiziellen Stimmzettel oder Umschlag irgend welche Zeichen oder Devisen schreibt, klebt oder anderweitig anbringt, damit durch diese Zeichen irgend ein Mitglied der Wahlbehörde oder irgend eine andere Person daraus ersehen kann, wie der betreffende Stimmgeber bei irgend welcher Wahl gestimmt hat oder wenn irgend Jemand, einen Stimmgeber veranlassen wollte oder versuchen wollte

zu veranlassen auf seinen Stimmzettel oder Umschlag ein Zeichen oder eine Devise anzubringen, durch welche irgend ein Mitglied der Wahlbehörde oder irgend eine andere Person ersehen kann, wie solcher Stimmgeber gestimmt hat oder wenn irgend Jemand mit irgend einem Anderen übereinkommen oder sich mit diesem verschwören sollte, Stimmgeber oder irgend einen Stimmgeber zu veranlassen, ein Unterscheidungszeichen oder eine Devise auf seinen Stimmzettel oder Umschlag anzubringen, so soll der Betreffende ganz gleich ob besagter Akt geschah oder nur versucht wurde, eines Vergehens schuldig sein und nach Ueberführung mit Geldbuße von nicht über $500 oder Gefängniß von nicht über einem Jahr oder nach Ermessen des Gerichtshofes mit Beidem bestraft werden.

Mitglieder der Wahlbehörde dürfen es nicht bekannt geben, daß sie wissen, wie irgend Jemand gestimmt hat.

66. Und es wird angeordnet, daß wenn irgend ein Mitglied der Wahlbehörde oder irgend ein Wahl-Clerk, der Kenntniß davon besitzt, wie eine Person gewählt hat und dies irgend einem Anderen verräth, oder der bekannt giebt, für welch andere Kandidaten auf irgend einem Stimmzettel, der einen nicht darauf gedruckten Namen trägt, gestimmt worden, oder der irgend welche Auskunft über das Aussehen irgend eines abgegebenen Stimmzettels oder Umschlages ertheilt, so soll diese Person eines Vergehens schuldig sein und nach Ueberführung mit Geldstrafe von nicht über zweitausend Dollars oder Gefängniß von nicht mehr als fünf Jahren bestraft werden soll.

Das Anbieten von Geld oder andere den Stimmgebern gemachte Versprechungen sind strafbar.

67. Und es wird angeordnet, daß wenn irgend eine Person direkt oder indirekt, selbst oder in ihrem Namen durch Andere Geld hergiebt oder leiht, oder sich bereit erklärt, Geld herzugeben oder zu leihen oder sich erbietet und verspricht Geld oder andere Sachen von Werth für irgend einen Stimmgeber oder andere Person besorgen zu wollen, oder Versprechungen macht, um irgend eine Person von der Registrirung für irgend welche Wahl abzuhalten, oder wenn irgend Jemand in korrupter Weise irgend welche in diesem Paragraphen erwähnte Handlungen begeht, um irgend welchen Stimmgeber zum Stimmen zu veranlassen oder davon abzuhalten, oder zur Registrirung für eine Wahl zu veranlassen oder davon abzuhalten, solch eine derart sich vergehende Person eines Verbrechens schuldig sein soll, und nach Ueberführung mit Geldbuße und Gefängniß oder mit Beidem, je nach dem Ermessen des Gerichts bestraft werden und zwar soll die Geldbuße zweitausend Dollars und die Gefängnißstrafe fünf Jahre nicht übersteigen.

Strafe für Beeinflussung der Stimmgeber durch das Versprechen eines Amtes oder andere Beschäftigung.

68. Und es wird angeordnet, daß irgend welche Person, die direkt oder indirekt, selbst oder durch irgend eine andere von ihr beauftragte Person, irgend einem Stimmgeber oder irgend einer von einem Stimmgeber empfohlenen Person irgend welches Amt, irgend welche Beschäftigung oder Stellung verschafft, um besagten Stimmgeber zum Stimmen zu veranlassen oder davon abzuhalten oder um ihn

zum Registriren zu veranlassen oder davon abzuhalten; oder die sich irgend welche korrupte Handlungsweise, wie schon vorher gesagt, zu Schulden kommen läßt, um irgend einen Stimmgeber zur Abgabe seiner Stimme zu veranlassen oder davon abzuhalten oder um ihn zum Registriren für irgend eine Wahl zu veranlassen oder davon abzuhalten, soll eines Verbrechens schuldig sein und nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über zweitausend Dollars oder mit Gefängniß von nicht über fünf Jahren je nach Ermessen des Gerichts bestraft werden.

Aufbringen von Geld, das zur Bestechung der Stimmgeber benutzt werden soll.

69. Und es wird verordnet, daß irgend welche Person, die Geld oder andere Werthsachen irgend einer anderen Person oder zum Gebrauch irgend einer anderen Person, in der Absicht, daß solches Geld oder solche Werthsachen oder ein Theil derselben zum Zwecke der Bestechung von Stimmgebern oder für irgend einen anderen ungesetzlichen Zweck bei der Wahl benutzt werden, vorstreckt oder zahlt oder hergiebt, oder die wissentlich die Auszahlung irgend welchen Geldes, das ganz oder theilweise zum Stimmenkauf bei irgend welcher Wahl benutzt wird, bewirkt, soll eine Strafe von nicht mehr als zweitausend Dollars bezahlen oder zu Gefängniß von nicht mehr als zehn Jahren verurtheilt werden, wie es nun gerade das Gericht verfügen mag.

Strafe für Annahme irgend welcher Bezahlung für die Stimmabgabe oder für Nichtbetheiligung bei der Wahl.

70. Und es wird angeordnet, daß jeder Stimmgeber, der direkt oder indirekt, selbst oder durch eine andere Person, die in seinem Auftrage handelt, Geld empfängt oder in Bezug auf Geld-

Lieferung, ein Geschenk, ein Darlehen oder andere Werthgegenstände, in Bezug auf ein Amt oder auf eine Anstellung für sich selbst oder für irgend eine andere Person ein Abkommen trifft und den betreffenden Stimmgeber dafür verpflichtet, für einen bestimmten Kandidaten zu stimmen oder sich der Stimmenabgabe zu enthalten oder sich für irgend eine Wahl registriren zu lassen oder die Registrirung zu unterlassen, soll eines Verbrechens schuldig sein und dafür, nachdem er überführt, mit einer Geldbuße von nicht über eintausend Dollars oder mit Gefängniß von nicht mehr als einem Jahr, wie es gerade das Gericht, vor dem die Ueberführung stattfindet, bestimmen mag, bestraft werden.

Einschüchterung durch Corporationen oder andere Arbeitgeber.

71. Und es wird angeordnet, daß jeder Arbeitgeber oder jeder Agent, Superintendent oder Aufseher irgend einer Gesellschaft, die Arbeiter beschäftigt, oder irgend eine Person, die selbst direkt oder indirekt oder durch irgend eine andere Person, die in ihrem Auftrage und nach ihrer Weisung handelt, durch Drohungen oder durch Anwendung irgend welcher Gewalt, Härte oder Einschränkung oder dadurch, daß er selbst oder durch andere irgend welcher Person, die bei ihm beschäftigt ist, ein Leid anthun, Schaden, Kummer und Verlust verursachen will oder durch andere Personen verursachen lassen will, um besagten Angestellten oder besagte Angestellte zu veranlassen, bei irgend einer Wahl für irgend welchen Kandidaten zu stimmen oder nicht zu stimmen, oder wer durch irgend welche Art von Härte, Zwang oder ungehörige Beeinflussung oder durch betrügerische und falsche Rathschläge oder Pläne, die freie Ausübung des Privilegiums irgend eines Stimmgebers bei irgend einer Wahl verhindert oder dadurch irgend welchen Stimmgeber zwingt, veranlaßt

oder verleitet bei irgend einer Wahl für oder gegen einen gewissen Kandidaten zu stimmen, eines Verbrechens schuldig sein soll und nachdem er überführt, zu einer Geldbuße von nicht mehr als zweitausend Dollars oder zu Gefängniß von nicht mehr als fünf Jahren oder mit Beidem, je nach Ermessen des Gerichts, vor den die Ueberführung stattfindet, bestraft werden soll.

Zeugen sind gehalten, bei Prozessen bezüglich der Uebertretung des Gesetzes, die an sie gestellten Fragen zu beantworten.

72. Und es wird angeordnet, daß alle Zeugen, die in Prozessen gegen irgend eine Person oder Personen, die sich einer Uebertretung irgend einer der Bestimmungen dieses Gesetzes schuldig gemacht haben, eingeschworen werden, alle Fragen die das Gericht zu stellen für nothwendig erachten mag, gewissenhaft und wahrheitsgetreu zu beantworten; kein Zeuge darf der Beantwortung einer Frage aus dem Grunde entbunden werden, weil er sich selbst dadurch anklagen könnte oder weil die Antwort eine Anklage gegen ihn nach sich ziehen könnte, aber keine Antwort oder Antworten, die von irgend einem Zeugen auf irgend welche Fragen erfolgten, sollen als Beweismaterial bei einem etwaigen Vorgehen gegen besagten Zeugen zulässig sein, es sei denn, daß es sich um einen Criminalprozeß wegen Meineids bei Beantwortung solcher Fragen handelt.

Des Stimmrechts verlustig.

73. Und es wird angeordnet, daß zusätzlich der vorher für Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestimmten Strafen, der dieselben auferlegende Gerichtshof noch die Strafe hin-

zufügen kann, daß solch' ein Gesetzübertreter künftighin des Stimmrechts verlustig geht und so lange kein öffentliches Amt im Staate bekleiden darf, für so lange Zeit als es der Gerichtshof für angebracht halten mag.

Widerruf.

74. Und es wird angeordnet, daß alle Gesetze und solche Gesetzestheile, die hiermit nicht in Uebereinstimmung stehen oder diesem Gesetze widersprechen, hiermit widerrufen werden und sind; jedoch darf nichts in diesem Gesetz Enthaltene derartig ausgelegt werden, daß irgend eine Person oder Personen irgend welcher Haftpflicht, Strafe, Verfolgung, Anklage oder Bestrafung für oder wegen irgend einer Verletzung dieses nun in Kraft tretenden Gesetzes entgehen.

Bestätigt, 28. Mai 1890.

Plan A.

Skizze des Wahllokales.

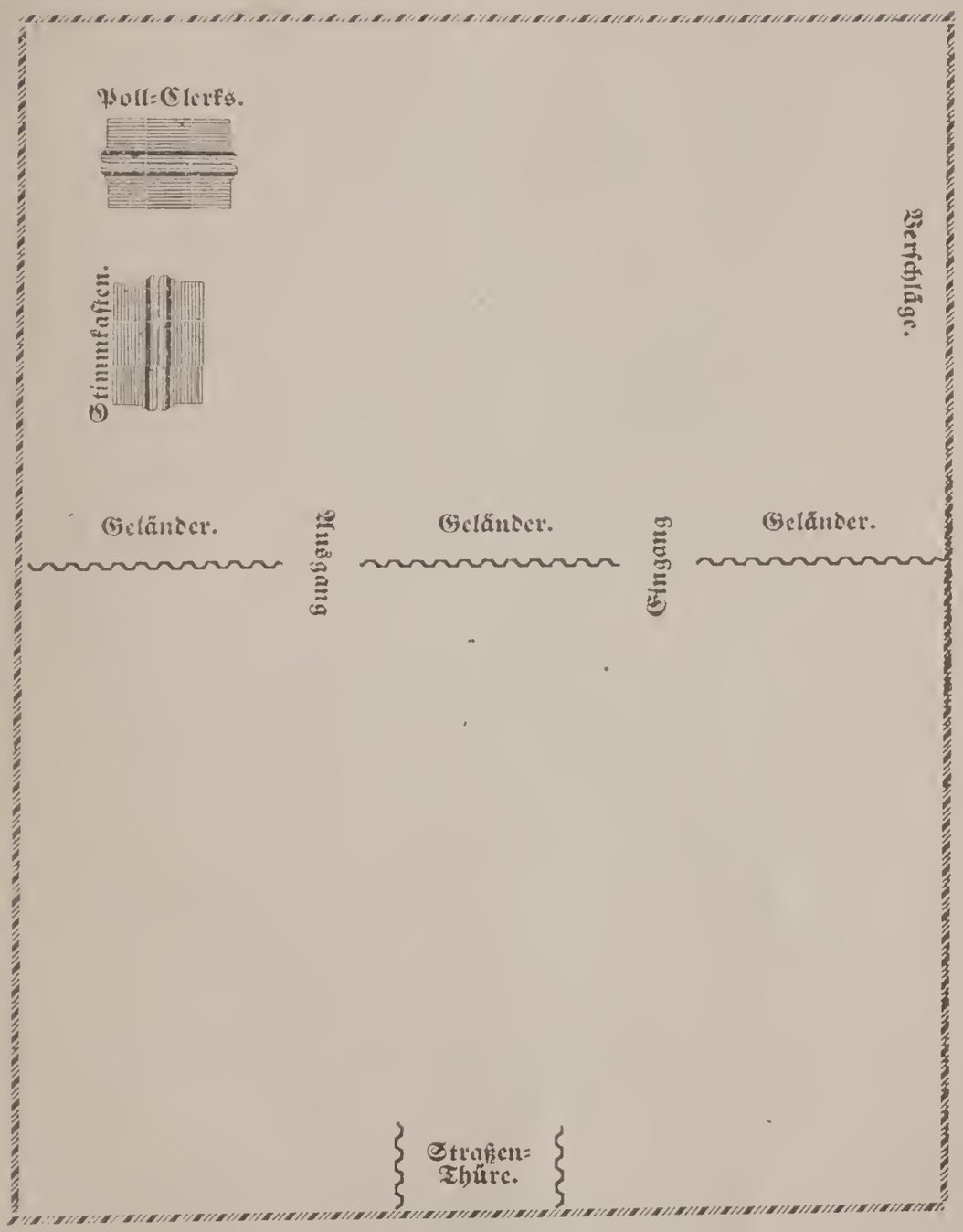

Inhaltsverzeichniß.

	Seite.
Ablehnung, seitens der Nominirten	38
Agenten der politischen Parteien oder Kandidaten	43
„ Zahl der für jeden Stimmplatz gestatteten	46
„ können als Beanstander fungiren	46
Agitirt darf nicht werden innerhalb hundert Fuß vom Wahllokal entfernt	54
Amtliche Stimmzettel	30
Vertheilung derselben	33
wenn von denselben Abstand genommen werden kann	34
Umschläge	31
ungebrauchte, wie damit zu verfahren	32
Zahl, die jedem Stimmgeber zu liefern ist	32
Bestechung, Anklagen wegen	48
Strafe für	60
Betrug und Bestechung	48
Bezahlung der County- und Gemeinde-Clerks	50
Registrirungs- und Wahlbehörde	53
Certifikate, Nominations	23
was sie enthalten sollen	23
wie und wenn sie einzureichen sind	27
Ungültigkeit der	40
Strafe für Vernichten oder Unterdrückung derselben	55

Seite.

Conventionen ... 22
County-Clerk soll die Zeit der Sitzung der Registrungsbehörde veröffentlichen ... 12
County-Clerk dem, ist eine Abschrift der Registrirungsliste einzureichen ... 12
County-Registrirungsbehörde, ... 3
County-Comites können Mitglieder derselben ernennen ... 6
Druck der Stimmzettel, Verantwortlichkeit des Druckers ... 58
Eidesstattliche Versicherung, welche die Registrirungsbehörde zu geben hat ... 7
Eidesstattliche Versicherung, in Bezug auf das Stimmrecht ... 15
Personen können daraufhin registrirt werden ... 10
Einschüchterung von Stimmgebern ... 60
Elektoren, Präsidentschafts ... 26
Ernennung von Registrirungsbehörden ... 3
Spezialpolizisten behufs Aufrechterhaltung der Ruhe ... 52
Ernennung von Wahlbehörden durch Gemeinden ... 19
Faktionen, Privilegien der ... 24
Falsche Registrirung, Strafen für ... 15
Fehler beim Druck von Stimmzetteln und wie dieselben zu korrigiren sind ... 41
Gouverneur, der, ernennt die Registrirungsbehörde ... 3
Gültigkeit der Nominations-Certifikate ... 40
Invaliden Stimmgebern kann bei Vorbereitung ihres Stimmzettels geholfen werden ... 45
Kandidaten per Petition ... 24
Kosten für Einrichtung der Wahllokale u. s. w ... 51
Name und Wohnung der Stimmgeber ... 12

Seite

Namen, Zahl der registrirten, von der Behörde zu beglaubigen 11
Naturalisirte Bürger, Registrirung derselben..... 9
Neue Wahldistrikte sind mit Stimmzetteln zu versorgen..... 32
Nominationen, wie sie gemacht werden..... 22
Nominations-Certifikat..... ....23, 27, 29
Nominirende Körperschaften..... 22
Nominationen durch Petition..... 24
Nichtannahme von 28, 38
bei Vakanzen in Folge Todesfalles 39
Oeffentliche Beamten dürfen die ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten nicht vernachlässigen... 56
Petition, Nomination durch..... 24
Kandidaten sind mit Stimmzetteln zu versorgen.28, 29, 30
Poll-Clerks dürfen kein Amt bekleiden..... 20
zwei bei jeder Wahlbehörde..... 13
Memorandum auf den Wahllisten ist von ihnen zu machen..... 45
wie sie ernannt werden..... 6
Präsidentschafts-Elektoren..... 26
Registrirungsbehörde—
Zahl der dieselbe bildenden Mitglieder 3
wie u. wann dieselben ernannt werden 3
Politik der..... 3
Countycomites behufs Ernennung der 4
Amtstermin der Mitglieder der..... 4, 7
Organisation der..... 5
Vereidigung der Mitglieder der..... 7
Sitzungszeit der..... 9, 10
Mitglieder dürfen kein öffentliches Amt bekleiden..... 5

Seite.

Registrirungsbehörde, hat zwei Registrirungs- oder Poll-Clerks zu ernennen 6
hat die Vervollständigung der Register zu besorgen 5
hat alle gesetzlichen Stimmgeber zu zählen 8
hat eine Registrirungs- und Wahlbehörde für jeden Wahl- oder Stimmbezirk zu ernennen 5
Notiz betreffs der Sitzung der 12
wenn der Termin der gegenwärtigen erlischt 53
Bezahlung der 53
wie Vakanzen zu füllen sind 4, 6
Registrirung s. Registrirungsbehörde .....
Registrirungslisten sind auszuhängen 10
Revision der Register 20
Skizze des Wahllokales 65
Staatssekretär hat dem County-Clerk die Nomination der Kandidaten zu beglaubigen 28
Staatssekretär hat die Wahlbehörden mit Büchern, Formularen u. s. w. zu versorgen 54
Stimmgeber, die doppelt stimmen wollen 64
Stimmlisten sind von den Poll-Clerks zu führen 14
Stimmzettel müssen von den Wahlbehörden jedem Stimmgeber geliefert werden 44
sind in amtliche Umschläge zu schließen 44
müssen aus weißem Papier mit schwarzem Druck hergestellt sein 37
zerstörte oder vergeudete 55
Drucken von 58

Seite.

Stimmzettel, wie sie zu liefern sind 22
zu liefern für Kandidaten in Folge einer Petition 28
amtliche 30
nicht amtliche 34
Vertheilung von 33, 35
Ungenügender Vorrath von 48
Gleichheit in Größen, Druck und Papiersorte ... 30
müssen gezählt und aufgereiht werden 32
zurückgewiesene 32
können auf schriftliches Ersuchen bezogen werden. 35
dürfen keine ungesetzlichen Zeichen oder Inschriften tragen 37, 58
sind der Prüfung der Kandidaten unterworfen .. 37
Klebzettel können darauf geklebt oder Namen darauf geschrieben werden 37
Druckfehler können korrigirt werden 37
Fragen die zur Volksabstimmung unterbreitet werden sind darauf zu drucken 40
wie sie von den Stimmgebern zu präpariren sind 43
Strafe für Nichterfüllung der Pflichten seitens der Registrirungs- und Wahlbehörde 13
Townversammlungen— 18
Paragraphen des Gesetzes, die darauf Bezug haben 47
Umschläge, amtliche 31
sind nicht zu versiegeln 44
Unabhängige Kandidaten 28
Vakanzen bei der Registrirungs- oder Wahlbehörde 4, 6
die durch den Tod der Nominirten entstehen 39
Vorbereitung der Stimmzettel 43
Verhandlungen der Registrirungsbehörde sollen öffentliche sein 13

Seite.

Verlust des Stimmrechts 63
Verschläge, Zahl in jedem Stimmplatz und was sie enthalten müssen 41
Vorsitzender und Sekretär der Registrirungsbehörde dürfen nicht zu derselben politischen Partei gehören 5
Wahlbehörden, aus wie viel Mitgliedern sie bestehen sollen ... 13
Strafe für Nichterfüllung der Pflichten 13
sind die Machtbefugnisse von Konstablern ertheilt 52
sollen dem Gesetz Gemäß vorgehen 47
dürfen nicht bekannt geben, wie irgend welche Personen gestimmt haben 59
Wahlen, wie sie zu leiten sind 22
wie neue anzuordnen sind 50
Wahl-Kabinets 46
wie sie einzurichten sind 42
Zahl an jedem Stimmplatz 42
Wahllokale, wie sie einzurichten sind 41, 51
Wohnungsänderung 17
Zählen der Stimmen 31
wer dabei zugegen sein darf 47
Zählung der Stimmgeber 8
Zeugen haben die an sie gestellten Fragen, bezüglich einer Uebertretung der Gesetze zu beantworten 63
Zurückgewiesene Stimmzettel 32

LIBRARY OF CONGRESS
0 028 070 950 5